

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **19. April 2018 um 19:30 Uhr**
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16.

Anwesende:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Bgm. Johann Buchberger als Vorsitzender | 11. GRE. Hildegard Payreder |
| 2. VzBgm. Barbara Payreder | 12. GV. Raimund Haider |
| 3. GV. DI. Johannes Riegler | 13. GR. Leopold Enengl |
| 4. GR. Karl Holzweber | 14. GR. Norbert Hinterleitner |
| 5. GR. Erwin Höbarth | 15. GV. Kurt Steindl |
| 6. GR. DI. Florian Kloibhofer, BSc. | 16. GR. Josef Klammer |
| 7. GR. Ludwig Peirleitner | 17. GR. Helmut Leonhartsberger |
| 8. GR. Manfred Nenning | 18. GR. Michael Prandstätter |
| 9. GR. Reinhard Gassner MSc | 19. GRE. Christian Steindl |
| 10. GRE. Johannes Haider | |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.
und als Schriftführer: Oskar Lumetsberger
Als Zuhörer anwesend: ---

entschuldigt:

GR. Bianca Wimmer, LISTE
GR. Josef Glinßner, ÖVP
GR. Mag. Josef Lumetsberger, ÖVP
GRE. Stefan Lumetsberger, ÖVP

Ersatz/für:

GRE. Christian Steindl, LISTE für GR. Bianca Wimmer
GRE. Hildegard Payreder, ÖVP für GR. Josef Glinßner
GRE. Johannes Haider, ÖVP für GR. Mag. Josef Lumetsberger

unentschuldigt:

Der Bürgermeister Johann Buchberger eröffnet als Vorsitzender die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 12.04.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Gemeindebedienstete Oskar Lumetsberger wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Die Protokolle der letzten Sitzungen vom 14.12.2017 und 18.01.2018 liegen noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gelten nach Ablauf der Sitzung als genehmigt. Kleinere Änderungen wurden bereits in die Protokolle eingearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht der Bürgermeister auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Bauausschusses
4. Bericht des Kulturausschusses
5. Bericht des Umweltausschusses
6. Bericht des Sozialausschusses
7. Bericht des Wirtschaftsausschusses
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 01. März 2018
9. Bericht des Prüfungsausschusses vom 09. April 2018
10. Kaufvertrag Markt 64 – Verkauf
11. Verlegung öffentlicher Weg
12. Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag 2017
13. Rechnungsabschluss 2017
14. Voranschlag 2018 – Bekanntgabe des Prüfberichtes der IKD
15. Überarbeitung bzw. Neufassung der Tarifordnung für außerschulische Veranstaltungen
16. Voranschlag Ordentlicher Haushalt 2018
 - a. Dienstpostenplan
 - b. Mittelfristiger Finanzplan
 - c. Höchstbetrag Kassenkredit
 - d. Förderungen (Freiwillige Ausgaben)
17. Voranschlag 2018
 - a) Prioritätenreihung – Finanzierung (nur für 2018)
 - b) Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022
18. Kassenkredit ab 01.07.2018 – Vergabe
19. Pfarrcaritas-Kindergarten – Abgangsdeckung 2017
20. Tarifordnung Pfarrcaritas-Kindergarten - Kenntnisnahme
21. Flächenwidmungsplan Nr. 2/2001, Änderung Nr. 41 „Hinterleitner“; Stellungnahmen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren
22. ÖEK + Flächenwidmungsplan – Nochmaliger Beschluss mit Entwicklungsstudie (Grundlagenforschung)
23. Resolution gegen Abschiebung von asylwerbenden Lehrlingen in Mangelberufen
24. Feuerwehr-Gebührenordnung – Neubeschluss des Beschlusses vom 15.12.2017 wegen Verfahrensfehler
25. Allfälliges

Zu TOP. 1.) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Ist bereits erfolgt.

Zu TOP. 2.) Bericht des Bürgermeisters

- Post für Ausschussobmänner: Der Bürgermeister erinnert die Ausschussobmänner, manchmal während der Amtsstunden nachzusehen, ob in den für die Obmänner vorgesehenen Fächern evtl. Post vorhanden ist.
- Aktion BAV – Wirf nichts raus: Laut Bürgermeister haben sich einige Grundbesitzer gemeldet, auf die Vermüllung entlang der Straßen hinzuweisen. Es wurden neue und alte Tafeln aufgestellt – drei Garnituren sind im Bezirk vorhanden, die laufend an verschiedenen Stellen aufgestellt werden (wandern von Gemeinde zu Gemeinde).
- ASZ – Glascontainer: Vom BAV werden Anfang Mai 2 hochgedämmte Glascontainer aufgestellt. Dabei handelt es sich um Einzelanfertigungen für Pabneukirchen – daher Lieferverzug. Sie sind beinahe so groß wie die vorherigen. Investitionskosten ca. € 12.000,-
- ASZ – Überdachung für gepresste Ballen: Dazu erfolgt vom BAV ein Anbau auf der eigenen Parzelle – keine zusätzliche Widmung.
- Baugrundbedarf: Zur Untermauerung des Bedarfs gegenüber der Raumordnungsbehörde wurde in der letzten Woche eine Anmeldemöglichkeit gestartet. Bis heute sind 8 Anmeldungen eingelangt (Bedarf ½ - 3 Jahre).
- Neuer Postpartner in Pabneukirchen: Ab 1.9.d.J. wird das Lagerhaus Filiale Pabneukirchen neuer Postpartner.
- Aktuelle Volksbegehren: Auf der Gemeindehomepage wurde ein Hinweis samt Link zum Innenministerium gesetzt.
- Siedlungswasserwirtschaft – Interkommunale Zusammenarbeit: Laut Bürgermeister wurde in der Sitzung vom 20.11.2017 dazu der Grundsatzbeschluss gefasst. Am 23. Mai d.J. findet bei der BH-Perg ein Kick-Off-Meeting statt. Je Gemeinde sollen 2 Personen als Ansprechpartner teilnehmen. Der Bürgermeister erkundigt sich, wer daran Interesse hat – keine Meldungen.
- Grundsätzliches im Voraus zu den heutigen TOP: Laut VA-Erlass und den Richtlinien der Gemeindefinanzierung-Neu heißt es, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat einen ausgeglichenen Voranschlag vorzulegen hat. Die Hauptlast und Verantwortung dieser neuen Vorgaben liegt aber beim Amt und da in erster Linie

beim Amtsleiter – besonders bei Härteausgleichsgemeinden. Der Bürgermeister möchte daher dem Amtsleiter besonders danken für diese mühsame Arbeit in den vergangenen Monaten. Daneben mussten ja viele Kurse besucht und unzählige Gespräche und Telefonate mit den Prüfern der BH und der IKD und Kollegen geführt werden. Daneben absolviert der Amtsleiter das Modul 4 (Führungskräftelehrgang des Gemeindebundes) mit dem aktuellen Thema „Gemeindefinanzierung neu aus der Sicht von Härteausgleichsgemeinden“. Am 24.04.2018 findet dazu im VKB-Kundenforum Linz die Diplomverleihung samt Präsentation statt.

Zu TOP. 3.) Bericht des Bauausschusses

Laut Bürgermeister ist dazu nichts zu berichten, weil das im Projekthaushalt besprochen wird.

Zu TOP. 4.) Bericht des Kulturausschusses

Durch Obmann Karl Holzweber

- Faschingsumzug am 11. Februar 2018: dazu herrschte passendes Wetter.
- Maibaumaufstellen: Heuer gibt es einen neuen Baum von der Familie Linhardsberger. Am 28. April erfolgt das Binden und Schmücken und am 29. April das Aufstellen.
- Ferienpassaktion 2018: Die Einladung an die Vereine ist erfolgt – Meldefrist 25.05.2018.
- Bilderausstellung: währe von einer ehemaligen Pabneukirchnerin evtl. im Sommer anlässlich eines Pfarrkaffees geplant. Genaueres ist noch zu klären.

Zu TOP. 5.) Bericht des Umweltausschusses

Dazu gibt es nichts zu berichten.

Zu TOP. 6.) Bericht des Sozialausschusses

Durch Enengl Leopold.

- Kindergarten-Tarifordnung: Wird in TOP. 20.) behandelt.
- Frühlingsfest am Familienspielplatz: Termin 27. Mai d.J.
- Indianerfest: Termin 24. Juli d.J.

Zu TOP. 7.) Bericht des Wirtschaftsausschusses

Obfrau Payreder Barbara berichtet von der Sitzung am 13. März d.J. (erweiterte Sitzung mit dem Tourismusverband).

➤ E-Bike Verleihstation: In den letzten Monaten hatte Herr Klammer Kontakt mit Herrn Eder von Happy Bike und dieser stellte das Projekt vor. Ursprünglich geplanter Standort Neudorf 36 – Bereich Riegler Alois. Nach erfolgter Diskussion wurden als Standorte die Tourismusbetriebe (Heimelsteiner und Fraundorfer) vorgeschlagen. Die Finanzierung erfolgt über den Tourismusverband und hat dieser auch über den Standort zu entscheiden. Der TV wird sich ein weiteres Angebot von der Firma Pilz einholen. Laut Josef Klammer wurden von der Firma Pilz 8 Räder gekauft (Standort: 2 bei Linhardsberger, 2 bei Heimelsteiner, 2 bei Fraundorfer und 2 bei Plaimer).

GV. Raimund Haider weist darauf hin, dass ursprünglich 2 Fahrräder in Neudorf bereitgestellt werden sollten und das hatte eher Öffentlichkeitscharakter. Aus 2 Fahrrädern wurden nun 8 – das ist auf alle Fälle zu begrüßen, aber durch das Aufstellen bei den jeweiligen Tourismusbetrieben wirkt es eher als private Angelegenheit. Daher sollte man das bewerben, dass auch „Nicht-Gäste“ dieser Betriebe die Fahrräder ausleihen können.

➤ Tourismusgesetz neu – Möglichkeiten/Varianten für Pabneukirchen: Bis 28. Oktober ist im Gemeinderat eine Entscheidung zu treffen, ob Pabneukirchen weiter T-Gemeinde (Klasse C) sein soll, sonst wird automatisch vom Land abgestuft auf D.

Vom Tourismusverband wird folgendes empfohlen:

a) Weiterbestehen der Klassifizierung von Pabneukirchen als Tourismusgemeinde – Klasse C.

b) Anschluss an den Tourismusverband Mühlviertler-Alm-Freistadt. Bekanntgabe der Entscheidung bis 30. Juni an den neuen, in Bildung befindlichen TV Mühlviertler Alm-Freistadt.

GRE. Christian Steindl erkundigt sich, wer eigentlich zuständig ist und ob es noch einen Tourismusverband in Pabneukirchen gibt. Laut Obfrau Payreder gibt es den TV Pabneukirchen noch (Obmann ist Herr Thomas Holzweber).

Laut Bürgermeister wird es ab 31.12.2019 den Tourismusverband Pabneukirchen in der jetzigen Form als eingemeindigen Verband nicht mehr geben sondern Zusammenschlüsse und in jeder Gemeinde wird es ein Gremium geben. Im jetzigen TV gibt es drei Gremien (Hauptversammlung, Kommission und Vorstand). Es würde die Entscheidung des Vorstandes genügen, welchem Verband man beitrifft. Es wird aber gewünscht, dass dem auch ein Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegt.

Laut GRE. Christian Steindl ist beim TV-Pabneukirchen einiges Geld vorhanden, das sollte noch in Pabneukirchen investiert werden, bevor man sich einem überregionalen Verband anschließt. Laut Wirtschaftsausschussobfrau wurde deshalb im März eine gemeinsame Sitzung mit dem TV-Pabneukirchen abgehalten. Der Bürgermeister ergänzt, dass vorhandenes Geld aber auch vorhandene Verbindlichkeiten nicht in einen überregionalen Verband einfließen sondern im jeweiligen Ort verbleiben.

Zu TOP. 8.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.03.2018

Der Bürgermeister übergibt an den Prüfungsausschuss-Obmannstellvertreter Norbert Hinterleitner das Wort, da dieser den Vorsitz in der PA-Sitzung innehatte, weil der Obmann Michael Prandstätter verspätet zur Sitzung erschienen war.

Marktgemeinde Pabneukirchen

A-4363 PABNEUKIRCHEN, Markt 16

TELEFAX: 07265/5255-50, DVR.0600300

Tel. 07265/5255, Bezirk Perg, OÖ.

Zl.: Gem-004-PA-01/2018

B e r i c h t und Prüfungsprotokoll

über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Pabneukirchen am **Donnerstag, 1.3.2018 um 19.30 Uhr im kleinen Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes Pabneukirchen.**

Anwesende:

1. Obm. Michael Prandstätter, LISTE
2. Obm.Stv. Norbert Hinterleitner, SPÖ
3. Mitgl. Reinhard Gassner, ÖVP
4. Mitgl. Johannes Haider, ÖVP
5. Mitgl. Erwin Höbarth, ÖVP
6. Oskar Lumetsberger, Buchhalter

Entschuldigt: ---

Unentschuldigt: Obm. Michael Prandstätter, erscheint um ca. 20:20 Uhr

Tagesordnung:

1. Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2017 (= Rechnungsabschluss 2017)
2. Allfälliges

Der Obm.Stv. Norbert Hinterleitner übernimmt den Vorsitz, nachdem der Obmann nicht anwesend ist und begrüßt alle Mitglieder und stellt fest, dass die Einladung zu dieser PA.- Sitzung zeitgerecht am 23.02.2018 erfolgte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht auf die Tagesordnung über.

Zu TOP. 1.) Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2017 (Rechnungsabschluss 2017):

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Pabneukirchen hat am 01.03.2018 die Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung 2017 durchgeführt und folgendes festgestellt:

- **Prüfung des Kassenabschlusses:** Die Prüfung mit 31.12.2017 ergab keinerlei Differenzen (Vergleich Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss). Der Gesamtbestand beträgt mit
- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 31.12.2017 | € 136.245,86 davon |
| bar: | € 427,34 |
| RB Kto. 10090 | € 134.911,92 |
| RB Kto. 11882 (Auspeisg.) | € 280,68 |
| PSK. Kto.7770.890 | € 625,92 |

Der Sollzinssatz auf dem Konto 10.090 bei der RB. Pabneukirchen betrug ab 1.1.2017 = 0,9 % p.a.

Habenzinssatz 2017 = 0,05 % und ab 1.4.2017 (neuer Kassenkredit) = 0,01 % p.a.

➤ **Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung:**

Im Ordentlichen Haushalt 2017 stehen Einnahmen von € 3.256.160,40
Ausgaben von € 3.482.870,01
gegenüber.
Davon Soll-Abgang 2016 - € 352.917,79
Sollabgang 2017 gesamt - € 226.709,61
Zahlungsrückstände per 31.12.2017 = € 54.856,47 (Steuern/BenGeb/BK.2017)

Im Außerordentlichen Haushalt 2017 stehen Einnahmen von € 3.033.304,94
Ausgaben von € 2.745.170,77
gegenüber (inkl. Ergebnisse VJ.).
Dies ergibt einen Gesamt-Soll-Überschuss von € 288.134,17
Der Gesamt-Sollüberschuss ergibt sich aus folgenden Bauvorhaben:
Sanierung Amtshaus / Statik (Sollabgang) - € 2.156,00
FF.Riedersdorf – Ankauf KLF-A (Sollabgang) - € 47.000,00
FF.Riedersdorf – Stellplatzerweiterg. (Sollabgang) - € 1.809,17
FF.Riedersdorf – Schutzbekleidung (Sollabgang) - € 1.656,00
Proj. Wildbachverb. „Forstbach 2008-2022“ (Überschuss) € 1.567,69
Generalsanierung VS/NMS/GTS. (Sollabgang) - € 2.201.940,40
ZwFinDarl.Schulsan. (Überschuss) € 2.629.000,00
NachmBetr/GTS – Bundesfin. (Sollabgang) - € 14.055,34
Gde.Str.-Bauprogr.2015-2017 (Sollabgang) - € 136.289,12
Ankauf Kleintraktor inkl. ZusGeräte (Sollabgang) - € 200,95
Grd.Kauf Markt-Süd (Fam.Hochgatterer) (Sollabgang) - € 61.865,72
Darl.f.Grđ.Kauf Markt-Süd (Überschuss) € 60.000,00
Erweiterung Kanalstränge inkl. BA.06 (Überschuss) € 64.539,18

Finanzierungssaldo „Maastricht-Ergebnis“ - € 348.412,88

Die Nachweise über die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Verzeichnisse über die unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse sowie das Anlagenverzeichnis sind dem Rechnungsabschluss angeschlossen.

Die formelle Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

➤ **Prüfung der Abweichungen von mehr als 5% bzw. von mehr als € 730,--:**

Eine genaue Aufstellung der Über- und Unterschreitungen ist im Rechnungsabschluss vorhanden, wurde vom Buchhalter erklärt und liegt eine Kopie dem Protokoll bei.

➤ **Prüfung der Vermögens- und Schuldenstände per Ende 2017:**

Vermögen: € 5.946.193,54
Schulden: € 5.909.425,43 davon
Schuldend.ü.50%Deckungsm. € 3.443.986,26 (=Bankdarlehen)
Schuldend.ü.50%Einnahmen € 2.460.039,17 (=Kanalarl./WWF)
Sonderdarlehen Land/BZ. € 5.400,00

Schuldendienst gesamt € 315.300,33 davon
Zinsen € 50.999,41
Tilgung € 264.300,92

Zugang	€	62.670,28 (€ 16.900,00 Darl.KLF-A f.FF.Ried)
		(€ 40.000,00 Darl.GdeStr.Bau 2015/2017)
		(€ 5.400,00 InvestDarl.Land BA.06)
		(€ 160,20 Zinsenkap.Wohnh.Zinterhof)
		(€ 210,08 Zinsenkap.Sanierg.KiGa.)

Der Prüfungsausschuss ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme des Berichtes über den Rechnungsabschluss 2017.

Zu TOP. 2.) Allfälliges

⇒ Die nächste PA.-Sitzung wurde von den Mitgliedern einstimmig für Montag, 9. April 2017 um 19:30 Uhr festgelegt. Eine Verständigung erfolgt daher nur mehr per E-Mail.

Tagesordnung:

- Pflichtausgaben wie Krankenanstaltenbeitrag, SHV-Umlage, Beiträge NEF-Wagen, ...
- Entwicklung der letzten 5 Jahre.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende: 21:25 Uhr

v. g. g.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:



N. Hünberhauer

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen.

Pabneukirchen, ~ 2. MRZ. 2018

Der Bürgermeister:



Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 1. März 2018 zur Kenntnis.

Zu TOP. 9.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.04.2018

Marktgemeinde Pabneukirchen

A-4363 PABNEUKIRCHEN, Markt 16

TELEFAX: 07265/5255-50, DVR.0600300

Tel. 07265/5255, Bezirk Perg, OÖ.

Zl.: Gem-004-PA-02/2018

Bericht und Prüfungsprotokoll

über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Pabneukirchen am **Montag, 09.04.2018 um 19.30 Uhr im kleinen Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes Pabneukirchen.**

Anwesende:

1. Obm.-Stv. Norbert Hinterleitner, SPÖ
2. Mitgl. Reinhard Gassner, ÖVP
3. Mitgl.-Ers. Josef Klammer, LISTE
4. Mitgl.-Ers. Manfred Nenning, ÖVP
5. Mag. Erwin Haderer, Amtsleiter

Entschuldigt:

Obm. Michael Prandstätter, LISTE
Mitgl. Erwin Höbarth, ÖVP
Mitgl. Johannes Haider, ÖVP (kurz vor der Sitzung, sodass kein Ersatzmitglied mehr eingeladen werden konnte)

Unentschuldigt: ---

Tagesordnung:

1. Positiver Vorentwurf Voranschlag OH 2018 – Einhaltung aller Härteausgleichskriterien
2. Caritas-Kindergartenabrechnung 2017
3. Pflichtausgaben wie Krankenanstalten-Beitrag, SHV-Umlage, Beiträge NEF-Wagen, ... -
Entwicklung der letzten 5 Jahre
4. Allfälliges

Der Obm.-Stv. Norbert Hinterleitner begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt fest, dass die Einladung zu dieser PA.- Sitzung zeitgerecht am 02.04.2018 erfolgte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht auf die Tagesordnung über.

Zu TOP. 1.) Positiver Vorentwurf Voranschlag OH 2018 – Einhaltung aller Härteausgleichskriterien

AL Mag. Haderer berichtet dem Prüfungsausschuss das gesamte Prozedere der Voranschlagserstellung und hinsichtlich der Härteausgleichskriterien die vollinhaltliche Erfüllung der insgesamt 26 Härteausgleichskriterien. Mithilfe der Mittel des Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 kann nun die Marktgemeinde Pabneukirchen ein ausgeglichenes Budget erstellen. Dazu kommen noch zusätzliche Mittel für die Ansparung von Projekten und für den Straßen- und Wegebau.

Dem Prüfungsausschuss liegt der Erlass der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1 sowie der gesamte Prüfbericht über die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung NEU“ vor. Dieser wird vollinhaltlich durchbesprochen und allfällige Fragen werden durch Erklärung aller Beilagen zum Voranschlagsentwurf erklärt.

Insgesamt bekommt die Marktgemeinde Pabneukirchen durch Umstellung auf die Gemeindefinanzierung NEU € 489.600,-- (Strukturfondsmittel: € 183.900,--; Härteausgleichsfonds – Haushaltsausgleich: € 170.700,--; Härteausgleichsfonds – Ansparmittel für Projekte: € 110.000,--; Mittel für Straßen- und Wegebau: € 25.000,--).

Es folgt eine rege Diskussion über dieses Modell. Allfällige Fragen werden erläutert und vollinhaltlich aufgeklärt.

Beschluss des Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsausschuss nimmt einstimmig durch Handerheben die Ausführungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen den nun vorliegenden Voranschlag unter Einhaltung aller Härteausgleichskriterien zu beschließen. Der Prüfungsausschuss empfiehlt in Zukunft einen eigenen Ausschuss mit den finanziellen Themen in der Marktgemeinde Pabneukirchen zu befassen, da dieser Bereich an Gewicht zu nimmt bzw. immer wichtiger wird.

Zu TOP. 2.) Caritas-Kindergartenabrechnung 2017

Die Abrechnung des Kindergartenbetriebes für das Haushaltsjahr 2017 wurde wie jedes Jahr dem Gemeindeamt seitens der Pfarrcaritas Pabneukirchen vorgelegt mit der Bitte um Abdeckung des Defizites. *Der Abgang beträgt € 87.151,84.* Durch die Bruttolohnverbuchung ergibt sich ein Schuldenstand per 31.12.2017 von € 91.687,10. Die Buchführung wurde einer eingehenden Belegkontrolle durch Mitarbeiter des Gemeindeamtes unterzogen und es wurden keine Beanstandungen gefunden.

Die Vergleichsberechnung zu den Vorjahren wird im Prüfungsausschuss eingehend besprochen. Zudem werden die vorgelegten Unterlagen der Pfarrcaritas Pabneukirchen einer stichprobenartigen Kontrolle unterzogen.

AL Mag. Haderer erklärt allfällige Fragen hinsichtlich der Abrechnung und auch Verbesserungspotentiale hinsichtlich Gemeindefinanzierung neu.

Der Prüfungsausschuss regt an, dass in Zukunft bereits ab Beginn des Haushaltsjahres erste Zahlungen zur Abdeckung des Abganges geleistet werden und der Rest nach Vorlage der Jahresabrechnung. Des Weiteren wird angeregt, dass die Pfarre mit der Hausbank bezüglich Zinsendienst Nachverhandlungen führt.

Beschluss des Prüfungsausschusses:

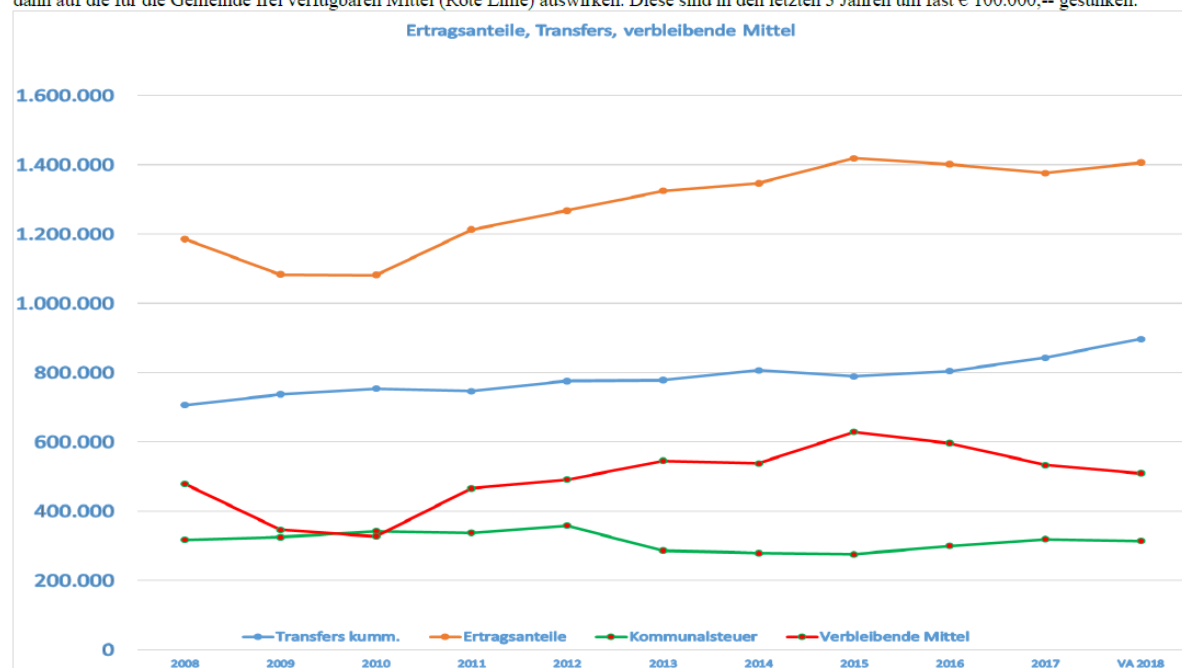
Die Kindergartenabrechnung 2017 wird einstimmig zur Kenntnis genommen und der Prüfungsausschuss beschließt, dem Gemeinderat die Abdeckung des Defizits zu empfehlen, sowie in Zukunft alle buchhalterischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Defizites (Stichwort „Akontozahlungen“) wahrzunehmen.

Zu TOP. 3.) Pflichtausgaben wie Krankenanstalten-Beitrag, SHV-Umlage, Beiträge NEF-Wagen, ... - Entwicklung der letzten 5 Jahre

Diesen Punkt hat AL Mag. Haderer bereits vor einiger Zeit ausgewertet und nun ergänzt um die Daten des Rechnungsabschlusses 2017 und des nun vorliegenden Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2018. Die Auswertung ergibt folgendes Bild:

Entwicklung SHV-Beiträge (1/419/752)											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	VA 2018
Wert	347.571	373.589	389.227	364.604	385.873	396.493	406.822	403.617	405.348	430.116	464.200
Steigerung		7,49%	4,19%	-6,33%	5,83%	2,75%	2,61%	-0,79%	0,43%	6,11%	7,92%
Entwicklung KA-Beiträge (1/562/751)											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	VA 2018
Wert	277.190	292.582	305.260	315.065	317.522	311.466	324.864	320.701	336.764	352.217	368.000
Steigerung		5,55%	4,33%	3,21%	0,78%	-1,91%	4,30%	-1,28%	5,01%	4,59%	4,48%
Entwicklung Landesumlage (1/930/751)											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	VA 2018
Wert	81.754	71.562	59.911	67.433	72.822	71.316	76.109	65.498	63.399	60.998	65.300
Steigerung		-12,47%	-16,28%	12,56%	7,99%	-2,07%	6,72%	-13,94%	-3,20%	-3,79%	7,05%
Entwicklung Ertragsanteile (2/925/859)											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	VA 2018
Wert	1.186.349	1.084.138	1.082.557	1.213.342	1.268.063	1.325.065	1.346.736	1.419.182	1.402.225	1.376.643	1.407.200
Steigerung		-8,62%	-0,15%	12,08%	4,51%	4,50%	1,64%	5,38%	-1,19%	-1,82%	2,22%
Entwicklung Kommunalsteuer (2/920/8331)											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	VA 2018
Wert	317.722	325.128	342.875	338.077	359.007	286.521	279.328	276.069	300.242	319.412	315.000
Steigerung		2,33%	5,46%	-1,40%	6,19%	-20,19%	-2,51%	-1,17%	8,76%	6,38%	-1,38%

Die Auswertung zeigt sehr deutlich, dass die Pflichtausgaben, wie Sozialhilfverbandbeitrag, Krankenanstaltenbeitrag und Landesumlage grundsätzlich mehr ansteigen als die Ertragsanteile. Folgende Grafik zeigt sehr anschaulich, wie sich die kumulierten Pflichtausgaben im Vergleich zu den Ertragsanteilen dann auf die für die Gemeinde frei verfügbaren Mittel (Rote Linie) auswirken. Diese sind in den letzten 3 Jahren um fast € 100.000,- gesunken.



Es folgt noch eine rege Diskussion über diese Thematik.

Beschluss des Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsausschuss nimmt einstimmig durch Handerheben die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP. 4.) Allfälliges

⇒ Die nächste PA.-Sitzung wurde von den Mitgliedern einstimmig für Montag, 18. Juni 2018 um 20:00 Uhr festgelegt. Eine Verständigung erfolgt daher nur mehr per E-Mail.

Tagesordnung:

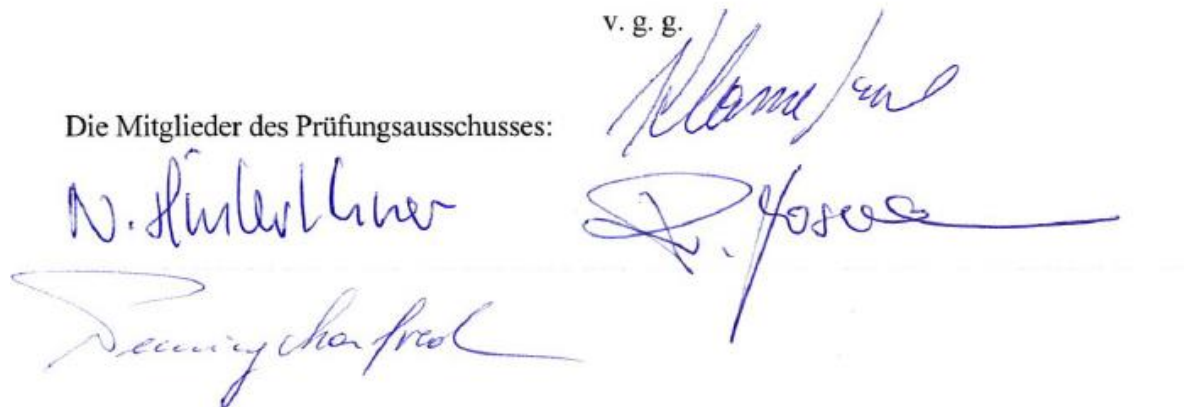
1. Winterdienstabrechnung 2016 und Zwischenabrechnung Frühjahr 2017 (Stundenberichte, Splittmengen und Salzmengen)
2. Einnahmen für Gemeindeeinrichtungen bei außerschulischen Veranstaltungen
3. Allfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende: 21:30 Uhr

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

v. g. g.



The block contains three handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'N. Hinkelauer', the second is 'D. Joser', and the third is 'D. Schachner'. Above the signatures, the text 'Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:' is written. To the right of the signatures, the text 'v. g. g.' is written.

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen.

Pabneukirchen, 10.04.18

Der Bürgermeister:



The block contains a handwritten signature in blue ink. Above the signature, the text 'Der Bürgermeister:' is written.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 9. April 2018 zur Kenntnis.

Zu TOP. 10.) Kaufvertrag Markt 64 - Verkauf



MAG. ROLAND STROHOFER

Öffentlicher Notar

A-4360 Grein, Kreuznerstr. 6 (Ecke Stadtplatz) • Telefon: 07268/7010 • Fax: 07268/7010-10 • E-Mail: strohofer@notariat-grein.at

AZ 18/2014/N/IS

Registriert im TREUHAND-Register
des österreichischen Notariates
zur Zahl N200306-5

Verkehrssteuer von
Mag. Roland Strohofer,
öffentlicher Notar
zu Erf. Nr.:
selbstberechnet/angezeigt am

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16, 4363 Pabneukirchen

diese vertreten durch den

Bürgermeister **Johann Buchberger**, geboren am 23.06.1954, Markt 118,
4363 Pabneukirchen

als **verkaufende Partei** einerseits und

Maximilian Karl Prandstätter, geboren am 04.09.1988, Markt 64/1,
4363 Pabneukirchen

als **kaufende Partei** andererseits,

wie folgt:

I.

Kaufobjekt

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin des folgenden Kaufobjektes:

KATASTRALGEMEINDE 43012 Pabneukirchen EINLAGEZAHL 337
BEZIRKSGERICHT Perg

Letzte TZ 2157/2008
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
338/2 GST-Fläche 1082
Bauf. (Gebäude) 158
Gärten 924 Markt 64
***** A2 *****
1 a 293/2001 AB A 401/00 Plan GZ 4164 Änderungen gem § 15 LTG
laut Gegenüberstellung hins Gst 337 338/2
2 a 311/2001 AB A 402/00-2, Plan GZ 4164 § 13 LiegTeilG Abschreibung
Teilflächen Gst 338/2 337 nach EZ 340 8
3 a gelöscht
***** B *****
6 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Pabneukirchen
ADR: Markt 16, Pabneukirchen 4363
a 2157/2008 IM RANG 1995/2008 Kaufvertrag 2008-10-31 Eigentumsrecht
b 2157/2008 Vorkaufsrecht
***** C *****
4 a 2157/2008
VORKAUFSRECHT gem §§ 1072 ff ABGB gem Pkt Achtens
Mietvertrag 2008-10-21 für
Friedrich Prandstätter geb 1961-05-31
Theresia Prandstätter geb 1960-07-12
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt zur Gänze das vorbezeichnete Kaufobjekt mit allen Grundstücken und Baulichkeiten, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

II.

Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt € 67.100,-- (sieben- und sechzigtausendeinhundert Euro).

III.

Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien bewilligen ob der Liegenschaft Einlagezahl 337, Katastralgemeinde 43012 Pabneukirchen:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für

Maximilian Karl Prandstätter, geboren am 04.09.1988

IV.

Rechtsgültigkeit

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit Unterfertigung desselben voll rechtsgültig wird.

Festgehalten wird, dass dieses Rechtsgeschäft in der Gemeinderatsitzung der Marktgemeinde Pabneukirchen am 19.04.2018 beschlossen wurde, jedoch keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

V.

Kaufpreisbezahlung

Der gesamte Kaufpreis ist unter der Bedingung:

- a) des Vorliegens eines Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung beim Schriftenverfasser und
 - b) der Lastenfreiheit des Kaufobjektes von nicht übernommenen Lasten
- innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages zur Zahlung fällig und bar und abzugsfrei auf das von der verkaufenden Partei bekannt zu gebende Konto zu überweisen.

Der Schriftenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen und ermächtigt, die Verbücherung des Kaufvertrages erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises durchzuführen; die Bezahlung des Kaufpreises ist zur Verbücherung nicht gesondert nachzuweisen, so ferne der diesbezügliche Antrag vom Schriftenverfasser gestellt wird.

Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.

VI.

Grundverkehrserklärung

Die kaufende Partei erklärt gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der OÖ. GVG Novelle 2002, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Die Vertragsparteien erklären, dass das Vertragsobjekt im Bauland liegt.

Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

VII.

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises bei der verkaufenden Partei.

Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.

VIII.

Gewährleistung

- a) Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.
- b) Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können.

- c) Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, keine bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.
- d) Die verkaufende Partei erklärt, dass die auf dem Kaufobjekt derzeit errichteten Gebäude den behördlichen Genehmigungen und Vorschriften aufgrund der Baubewilligung bzw. der Kollaudierung entsprechen und dass eine allenfalls erforderliche Fertigstellungsanzeige erfolgt ist.
- e) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bestehen, wie zum Beispiel, rückständige Abgaben, nicht verbücherte Dienstbarkeiten, Rückforderungsansprüche und sonstige Ansprüche von Mietern für Betriebskosten, Erhaltungskostenbeiträge oder sonstige Mietzinsbestandteile und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- f) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass es sich beim Kaufobjekt um Bauland handelt.
- g) Festgehalten wird, dass die kaufende Partei selbst beziehungsweise ihre Eltern Friedrich Prandstätter und Theresia Prandstätter Mieter des nunmehrigen Kaufobjektes waren. Die verkaufende Partei verpflichtet sich zur Übergabe sämtlicher bezüglich dieses Bestandverhältnisses bestehenden Kautio (Sparbuch).

IX.

Energieausweis

Die kaufende Partei erklärt, dass ihr die verkaufende Partei bezüglich des Vertragsobjektes rechtzeitig vor Vertragsabschluss den gemäß den Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG 2012) erstellten Energieausweis vorgelegt und ausgehändigt hat.

Der dokumentierte Energieeffizienz-Status wurde von den Vertragsteilen bei der Kaufpreisvereinbarung angemessen berücksichtigt.

Die im Energieausweis für das Vertragsobjekt angegebenen Energiekennzahlen gelten – unter Berücksichtigung der bei ihrer Ermittlung unvermeidlichen Bandbreiten – als bedungene Eigenschaft im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB. Für die Richtigkeit des Energieausweises haftet der Ausweisersteller der kaufenden Partei gemäß § 6 EAVG 2012 unmittelbar.

Die verkaufende Partei ist informiert, dass sie seit 01. Dezember 2012 verpflichtet ist, einen Energieausweis vorzulegen. Sollte kein Energieausweis vorgelegt werden, ist die Nichtvorlage im Allgemeinen strafbar.

X.

Wertäquivalenz

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.

Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

XI.

Kosten und Abgaben

- a) Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und einer Rangordnungsanmerkung für die beabsichtigte Veräußerung, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.
- b) Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkaufenden Partei die kaufende Partei.
- c) Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.
- d) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.
- e) Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.
- f) Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung (Vorkaufsrecht C-LNR 4) trägt die verkaufende Partei.
- g) Eine aus dem Verkauf des Kaufobjektes resultierende allfällige rückverrechenbare Vorsteuer trägt die verkaufende Partei.
- h) Beide Vertragsparteien verzichten darauf, dass der gegenständliche Liegenschaftsumsatz, der nach § 6 Absatz 1, Ziffer 9, litera a) UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig behandelt wird (Verzicht auf die Umsatzsteueroption).

Die kaufende Partei verzichtet somit auch auf die Ausstellung einer umsatzsteuergerechten Rechnung durch die verkaufende Partei.

XII.

Staatsbürgerschaft

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union zu sein (Österreich)

XIII.

Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, öffentlicher Notar in Grein bzw. ein Substitut oder Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden sowie des hiezu erwirkten Veräußerungsrangordnungsbeschlusses, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen.

XIV.

Drittfinanzierung und gemeinsame Grundbuchsdurchführung

Für den Fall einer Drittfinanzierung des Kaufpreises oder eines Teiles desselben und einer erforderlichen Haftungsübernahme durch den Schriftenverfasser für die hypothekarische Sicherstellung vereinbaren die Vertragsparteien, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages nur gemeinsam mit der hypothekarischen Sicherstellung der finanzierenden Bank erfolgt.

XV.

Immobilienverkehrssteuer

Die Vertragsparteien wurden darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienverkehrssteuer zu entrichten ist.

Die verkaufende Partei hat das Kaufobjekt mit Kaufvertrag vom 31.10.2008, somit nach dem Stichtag 31.03.2002, entgeltlich erworben und es sich dadurch um einen Neufall im Sinne des §30 Abs 3 Einkommenssteuergesetz handelt.

Der Schriftenverfasser wird von der verkaufenden Partei ersucht, die Immobilienertragssteuer im Rahmen der Selbstberechnung zu berücksichtigen, soweit dies zweckmäßig ist.

XVI.

Versicherungen

Die Vertragsparteien bestätigen, vom Schriftenverfasser im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 69 ff VersVG) hinsichtlich Anzeigeverpflichtung, Kündigungsmöglichkeit und Prämiennachzahlung bzw. allfällige Nachforderungen von Dauerrabatten belehrt worden zu sein.

Im Falle der Aufkündigung durch die kaufende Partei aus Anlass des Erwerbs des Kaufobjektes ist die verkaufende Partei verpflichtet, eine eventuell hierdurch ausgelöste Rückverrechnung eines Dauerrabattes zu übernehmen und die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

XVII.

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Datum:

Ort:

verkaufende Partei

kaufende Partei

Laut Bürgermeister wurde der Verkauf im Gemeinderat Ende 2014 bereits beschlossen. Konnte aus finanziellen Gründen aber nicht durchgeführt werden. Nun ist es aber möglich. Durch den Verkauf hat die Gemeinde eine finanzielle Belastung weniger, denn durch den Verkaufserlös kann das aushaftende Darlehen zurückgezahlt werden und auch ein Teil des Darlehens für die Grundkäufe in Markt-Süd (Hochgatterer). Im Gemeindevorstand wurde der Verkauf auch beraten und in diesem Sinne beschlossen.

GV. Raimund Haider geht als Laie davon aus, dass der vorliegende Kaufvertrag rech- tens ist und befürwortet diesen Verkauf.

GV. Kurt Steindl befürwortet diesen Verkauf ebenfalls, weil dadurch in Zukunft die Zinsenbelastung für die Gemeinde geringer wird.

Beschluss des Gemeinderates:

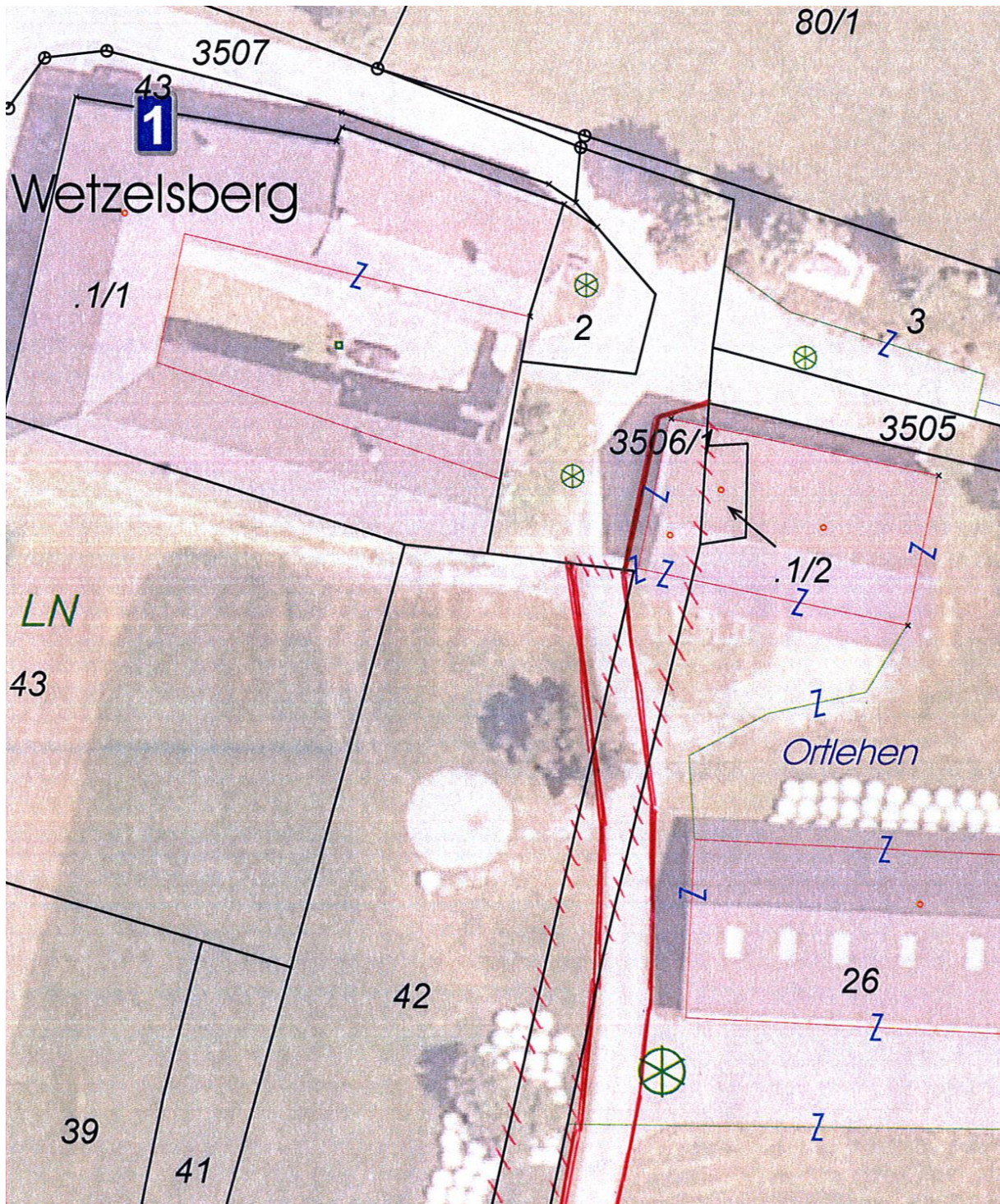
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Verkauf des Hauses Markt 64 an Herrn Maximilian Prandstätter zum vereinbarten Kaufpreis von € 67.100,- sowie den vorliegenden Kaufvertrag.

Zu TOP. 11.) Verlegung öffentlicher Weg

GV. DI. Johannes Riegler erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Herr DI Johannes RIEGLER plant im Bereich seines Anwesens auf den Parzellen .1/2 (Garage) und 26 (landw. Fläche) Um- und Ausbaumaßnahmen. Der öffentliche Weg 3506/1 verläuft jedoch seit vielen Jahrzehnten in der Natur anders als im Katasterplan dargestellt (siehe Beilage – Orthofoto/Gisdat) und nicht durch das bestehende Garagengebäude durch.

Um eine ordnungsgemäße Bauplatzbewilligung und Baugenehmigung erwirken und erteilen zu können, wird der Gemeinderat ersucht, der seit Jahrzehnten bestehenden Verlegung, die auch so beibehalten werden soll, zu bestätigen und zu genehmigen. (lt. Beispiels v. 5.2.2009/TOP. 9/ Mitter-Pabneukirchen 24



Auszug aus der GR.-Sitzung vom 05.02.2009:

**Zu TOP. 9.) Umlegung öffentl. Weg im Bereich Mitter-Pabneukirchen 24
(Hinter-Hofstätter)**

Herr Kloibhofer, MP. 24 (Hinter-Hofstätter) möchte einen Wohnhauszubau errichten. Über den geplanten Zubau führt jedoch bis in den Hof ein öffentlicher Weg (ging früher durch Hof durch). Herr Kloibhofer möchte daher den öffentlichen Weg nördlich an seinem Anwesen vorbeiführend verlegen und ersucht daher um Genehmigung durch den Gemeinderat.



Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegende Umlegung des öffentlichen Weges im Bereich Mitter-Pabneukirchen 24 (Hinter-Hofstätter).

* * * * *

Laut Bürgermeister ist es eine Formalsache.

GRE. Christian Steindl spricht sich ebenfalls für diese Verlegung aus, er weist aber auf einige Fälle hin, die den Grund der Gemeinde abkaufen mussten. Es sollte für alle gleiche Regeln geben.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es sich in diesem Fall um keine Auflassung sondern um eine Verlegung handelt.

Beschluss des

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben (GV. DI. Johannes Riegler befangen) die Verlegung des öffentlichen Weges entsprechend dem vorliegenden Plan.

Zu TOP. 12.) Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag 2017

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

OBERÖSTER

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen



Geschäftszeichen:
BHPEGem-2013-16963/13-PM

Bearbeiter/-in: Manfred Pascher
Tel: (+43 7262) 551-67307
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 12.02.2018

Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

I) Ergebnis:

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen am 14. Dezember 2017 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2017, der

- a) ordentliche Einnahmen von 3.156.800 Euro und Ausgaben von 3.478.000 Euro (Abgang: 321.200 Euro)
- b) außerordentliche Einnahmen von 3.116.700 Euro und Ausgaben von 2.976.800 Euro (Überschuss: 139.900 Euro)

vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. einer Überprüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

- Gegenüber dem Voranschlag 2017 haben sich die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes um 578.900 Euro und die Ausgaben um 441.800 Euro erhöht. Der Abgang verringerte sich dadurch um 137.100 Euro.
- Der Abgang im ordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen des § 8 Oö. GemH-KRO.

Das Ergebnis der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2017 ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Laut Bürgermeister ist dieser Nachtragsvoranschlag durch den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 bereits überholt.
Der Prüfbericht ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

GR. Leopold Enengl erkundigt sich, ob der Nachtragsvoranschlag 2018 wieder so spät erstellt wird wie der für 2017.

Laut Bürgermeister ist aufgrund der VRV neu spätestens im September 2018 ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag 2017 zur Kenntnis.

Zu TOP. 13.) Rechnungsabschluss 2017

Kurzbericht zum Rechnungsabschluss 2017

a) Ordentlicher Haushalt

	RA 2017	NVA 2017	RA 2016	RA 2015
Einnahmen OH	3,256.160,40	3,156.800,00	3,152.714,25	3,110.117,97
Ausgaben OH	3.129.952,25	3,125.100,00	3,142.220,82	3,108.652,61
<u>Soll-Abwicklung Vorjahr</u>	<u>352.917,76</u>	<u>352.900,00</u>	<u>363.411,19</u>	<u>364.876,55</u>
<u>Soll-Abgang</u>	<u>226.709,61</u>	<u>321.200,00</u>	<u>352.917,76</u>	<u>363.411,19</u>

Die Verringerung des Abganges gegenüber dem NVA. 2017 konnte vor allem durch Einnahmenerhöhungen erreicht werden. Den Einnahmensteigerungen von € 99.360,40 stehen moderate Ausgabensteigerungen von € 4.852,25 gegenüber.

Wesentliche Einnahmen und Gruppensummen Ordentlicher Haushalt 2017

VA.-Ansatz	Text	Betrag in €
0000	Gewählte Gemeindeorgane (Pensionsbeitrag)	6.313,60
0100	Miete Markt 16	18.553,12
0100	Betriebskostenersatz	7.886,27
0100	Vergütung Bezüge Gemeindeorgane	6.306,00
0100	Verwaltungskostentangenten	9.654,12
0240	Kostenersatz (Wählerevidenz)	5.089,77
0800	Pensionsbeitrag der Beamten	3.913,47
0	Summe Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	61.032,15
1790	BZ-Sonderzahlung Katastrophendienst 2013	51.635,30
1	Summe Öffentliche Ordnung und Sicherheit	52.037,30
2110	Schülerhaltungsbeiträge Volksschule	3.162,44
2110	lfd.TZ. Land / LB. Schülerbeaufsichtigung+ Bücherei	200,00

2110	LTZ v. Land / LZ für Nachmittagsbetreuung – Hilfswerk (VS)	24.288,78
2120	Elternbeitrag Nachmittagsbetreuung NMS	4.208,00
2120	Schülerhaltungsbeiträge NMS – umliegende Gemeinden	41.238,23
2120	Vergütung Schul-u. Gebäudewart an NMS	33.550,59
2120	lfd.TZ. Land / LB. Schülerbeaufsichtigung + Bücherei	328,00
2120	LTZ v. Land / LZ für Nachmittagsbetreuung – ISK (NMS)	20.627,25
2120	lfd. TZ. Träger öff. Rechts (AMS f. Brandstätter)	1.452,50
2121	lfd. TZ. Träger öff. Rechts (AMS f. Tremetsberger)	6.648,78
2320	Leistungserlöse Schülerausspeisung – Gemeindeanteil	33.473,50
2320	Leistungserlöse Schülerausspeisung – Kochbeitrag	21.138,10
2400	Miete Kindergarten	10.429,58
2400	Betriebs- u. Heiz- Kostenersatz Kindergarten	6.114,86
2407	Elternbeitrag Bustransport	5.917,70
2407	lfd.TZ / LB. Kindergartenkindertransport	15.250,22
2620	Einnahmen aus Vermietung (Sportanlage)	9.600,00
2620	Betriebskostenersatz	4.437,16
2	Summe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	245.439,13
3200	Erhaltungsbeitrag Musikschule – umliegende Gemeinden	1.960,00
3200	Einnahmen aus Vermietung (Musikverein/Liedertafel)	6.663,00
3200	lfd. TZ. Träger öff. Rechts (AMS f. Brandstätter)	1.452,50
3	Summe Kunst, Kultur und Kultus	14.164,56
4	Summe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.054,12
5620	Rückzahlung Krankenanstalten-Beitrag	13.671,00
5	Summe Gesundheit	13.671,00
6120	Kostenbeitrag Anlieger (Verkehrsflächenbeitrag)	21.896,33
6170	Sonst. Einnahmen Bauhof (Schlägeln, Maschinenersatz)	3.206,19
6170	Vergütung Gemeindetraktor	56.050,61
6170	Vergütung Gemeindearbeiter (Bauhof)	136.476,90
6	Summe Straßen- und Wasserbau, Verkehr	220.025,03
7	Summe Wirtschaftsförderung (Kostenersatz Brücke Hubertussteig)	600,10
8130	Müllabfuhrgebühren	76.767,44
8310	Freibadeinnahmen Eintritte	3.490,35
8310	Leistungserlöse. Freibad-Buffer (10 %)	4.209,73
8310	Leistungserlöse. Freibad-Buffer (20 %)	3.966,59
8460	Miete Markt 64	8.584,25
8460	Betriebskostenersatz Markt 64	1.126,90
8510	ABA-Leistungserlöse Photovoltaikanlagen	22.338,60
8510	ABA – So. Einnahmen (Senkgrubenentleerungen)	3.136,19
8510	Vergütung Klärwärter (für Freibad)	3.348,40
8510	Kanalanschlussgebühren (Interessentenbeiträge)	51.756,77
8510	Kanalbenützungsgebühren	199.269,26
8510	Baukosten/Zinsenzuschuss Bund	13.320,90
8510	Baukosten/Tilgungszuschuss Bund	49.348,10
8	Summe Dienstleistungen	443.235,10
9200	Grundsteuer A	13.399,68
9200	Grundsteuer B	76.906,96
9200	Kommunalsteuer	319.412,08
	davon Wirtschaftspark Perg	3.273,83

9200	Tourismusabgabe	617,55
9200	Lustbarkeitsabgabe	1.776,87
9200	Hundeabgabe	2.435,00
9200	Aufschließungsbeitrag ROG. Kanal	6.742,50
9200	<u>Erhaltungsbeitrag ROG. Kanal</u>	5.016,31
9200	<u>Verwaltungsabgaben</u>	6.505,30
920	Gemeindeeigene Steuern insgesamt	433.251,81
9240	Glücksspielautomatenabgabe	2.875,42
9250	Ertragsanteile Restbeträge	1,376.083,90
9250	Ertragsanteile Getränkesteuerausgleich	533,54
9250	Ertragsanteile Werbeanteile	25,14
925	Ertragsanteile insgesamt	1,376.642,58
9400	lfd. TZ. Land (Strukturhilfe)	23.383,71
9400	BZ.-HH.- Ausgleich 2016	307.000,00
9410	LTZ. Bund § 24 Abs. 1 FAG (Strukturmittel)	39.168,00
9410	LTZ. Bund § 24 Abs. 2 FAG (Finanzkraftstärkung)	9.188,00
9410	LTZ. Bund § 5 FAG (Migration)	8.838,00
9	Summe Finanzwirtschaft	2.204.901,91

Wesentliche Ausgaben und Gruppensummen Ordentlicher Haushalt 2017

VA-Ansatz	Text	Betrag in €
0000	Vertretungskörper (Gewählte Gemeindeorgane)	110.359,30
0100	Hauptverwaltung (Zentralamt)	276.451,76
0150	Pressestelle, Amtsblatt, Öffentlichkeitsarbeit	4.201,75
0160	Elektronische Datenverarbeitung	22.426,59
0190	Amtspauschalien	1.389,54
0220	Standesamt	691,99
0240	Wahlamt	2.524,67
0600	Mitgliedsbeiträge - Gemeindebund, Unfallfürsorgefonds	3.755,03
0700	Verfügun gsmittel	6.233,76
0800	Pensionsbeiträge + Pensionskassenbeiträge	74.228,02
0910	Personalaus- und -fortbildung	4.811,00
0940	Förderung der Betriebsgemeinschaft	630,00
0	Summe Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	527.691,08
1310	Bau/Feuerpolizei – Sachverständiger Feuerbeschau	2.036,20
1320	Totenbeschau	188,67
1340	Forstaufsicht	600,00
1630	FF. Pabneukirchen	20.873,03
1631	FF. Riedersdorf	12.050,46
1790	Katastrophendienst: Schuldendienst, Unwettereinsätze Thomastal	16.753,25
1	Summe Öffentliche Ordnung und Sicherheit	53.051,05
2110	Volksschule	106.305,79
2120	Neue Mittelschule	187.231,89
2121	Turnsaalbereich	33.421,16
2140	Polytechnische Schulen	3.516,78
2200	Berufsschulen	9.037,76
2320	Schülerbetreuung (Schülerausspeisung)	61.661,80

2400	Kindergarten	106.944,05
	davon Abgangsdeckung 2016 an Pfarr-Caritas	91.247,73
2407	Kindergartentransport / Busbegleitung	46.940,08
	davon Transportkosten	31.713,87
2490	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen (Kinderspielplatz)	8.235,19
2620	Sport (Sportanlagen und Subventionen für Sportvereine)	20.497,68
2	Summe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	584.808,76
3200	Musikschule	29.810,60
3220	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege (MV/LT/OÖBV Perg)	10.271,70
3690	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Kultur)	12.253,71
3	Summe Kunst, Kultur und Kultus	53.901,10
4190	Beitrag an den SHV.	430.116,00
4290	Mietzinse (Sozialmedizinischer Stützpunkt / Betreubares Wohnen)	4.197,98
4290	Entgelt für sonst. Leistung (Reinigung)	2.038,40
4390	Sonst.lfd.TZ an priv. HH (Senioren-Gratulationen)	632,50
4390	Abgangsdeckung Jugendtaxi	262,40
4390	Familienförderung (Säugl. / Schulbeginn-/Schulveranstaltungsbeih.)	6.871,33
4	Summe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	445.892,40
5100	Beitrag § 42 OÖ. Gemeindesaniätsgesetz	6.647,04
5190	Aktion Gesunde Gemeinde	1.700,00
5280	TKV.-Beitrag	15.636,56
5300	Rotes Kreuz (+ NEF-Wagen)	15.056,72
5620	Krankenanstalten-Beitrag	352.217,00
5	Summe Gesundheit	391.257,32
6120	Gemeindestraßen gesamt	38.994,49
6161	Güterwege	52.040,20
	davon Wegeerhaltungsverband	46.092,00
6170	Bauhof inklusive Personal	196.019,69
6900	Beitrag: OÖ. Verkehrsverbund und Regionalverkehrsverband	6.984,00
6	Summe Straßen- und Wasserbau, Verkehr	294.038,38
7420	Landschaftspflegevergütung	4.380,36
7710	Förderung des Tourismus/Fremdenverk. (Instandhaltung Wanderwege)	7.544,73
7820	Leader und Euregio	3.082,60
7820	Gemeindeverband Wirtschaftspark Perg	1.720,00
	dem gegenüber stehen Einnahmen bei der Kommunalsteuer von	3.273,83
7	Summe Wirtschaftsförderung	25.010,20
8130	Abfallbeseitigung gesamt	68.103,37
8140	Winterdienst	164.518,68
	davon Kostenbeitrag an Land für Landesstraßen	10.602,00
8141	Straßenreinigung	5.429,20
8160	Straßenbeleuchtung	8.159,11
8310	Freibad gesamt	37.064,53
8400	Grundbesitz (Darlehenszinsen, Notariats- u. Vermessungskosten)	1.558,58
8460	Markt 64 (inkl. Darlehensannuitäten)	8.326,42
8510	Darlehenstilgung (WWF)	111.636,07
	Darlehenstilgung (BA.06)	45.358,73
	Kreditzinsen (WWF)	22.450,08
	Kreditzinsen (BA.06)	9.987,27

8510	Abwasserbeseitigung gesamt	303.403,47
8	Summe Dienstleistungen	596.563,36
9100	Geldverkehrsspesen	2.537,49
9200	Lfd.TZ. an Tourismusverband	1.202,70
9300	Landesumlage	60.997,54
9800	Zuführungen z. ao.H. gesamt	100.848,05
	davon Bauhofleistungen	20.452,45
	davon Verkehrsflächenbeitrag 6120	21.896,33
	davon Kanalanschlussgebühr 8510	25.118,74
	davon AufschlieÙungsbeiträge n. ROG	6.742,50
9	Summe Finanzwirtschaft	198.358,85
9900	Abwicklung Sollabgang 2016	352.917,76

b) Außerordentlicher Haushalt 2017

	Einnahmen	Ausgaben	Gesamt-Überschuss
AO. Haushalt (inkl. VJ. - Abw.)	2.755.106,87	2.466.972,70	288.134,17

VST.	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Abgang / Überschuss
010130	Sanierung Amtshaus (Statikerrechn.)	0,00	2.156,00	-2.156,00
163100	FF Riedersdorf – Ersatzbesch. KLF	49.900,00	96.900,00	-47.000,00
163110	FF Riedersdorf – Stellplatzerw.	452,45	2.261,62	-1.809,17
163120	FF Riedersdorf – Schutzbekleidung	0,00	1.656,00	-1.656,00
179100	Proj.Wildbachverb.2008-2022	2.167,69	600,00	+1.567,69
212040	Generalsanierung VS/NMS/GTS	30,00	2.201.970,40	-2.201.940,40
212041	Zwischenfinanzierungsdarl. Schulsan.	2.629.000,00	0,00	+2.629.000,00
212060	Nachmittagsbetreuung – Bundesfin.	0,00	14.055,34	-14.055,34
612200	Straßenbauprogramm 2015-2017	115.126,82	251.415,94	-136.289,12
617020	Ankauf Kleintraktor u. Zusatzgeräte	38.500,00	38.700,95	-200,95
840000	Grundkauf Markt-Süd (Hochgatterer)	0,00	61.865,72	-61.865,72
840100	Darlehen Grundkauf Markt-Süd	60.000,00	0,00	+60.000,00
851000	Erw. Kanalstränge (inkl. BA.06)	130.997,98	66.458,80	+64.539,18
	Gesamt	2.755.106,87	2.466.972,70	+288.134,17

c) Vermögen/Schulden:

Vermögen:

Anfangsstand	Zugang	Abgang	Abschreibung	Endbestand
6.105.566,61	190.879,32	4.300,00	345.952,39	5.946.193,54

Schulden:

6.111.056,07	62.670,28	264.300,92	0,00	5.909.425,43
Unterschied zwischen Vermögen und Schulden				+36.768,11

Schuldendienst:

Tilgung	Zinsen	Schuldendienst gesamt
----------------	---------------	------------------------------

264.300,92	50.999,41	315.300,33
------------	-----------	------------

Laut Bürgermeister hat sich der Prüfungsausschuss mit diesem Zahlenwerk bereits intensiv beschäftigt. Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag hat sich der Abgang doch erheblich verbessert.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2017 (= Rechnungsabschluss 2017) mit den nachfolgenden Summen:

a) ordentl. Haushalt

Einnahmen o. Haushalt 2017	€ 3,256.160,40
Ausgaben 2017	- € 3,129.952,25
Soll-Abgang 2016	- € 352.917,76
Soll-Abgang 2017 gesamt	€ 226.709,61

b) außerordentl. Haushalt

Einnahmen	€ 2,755.106,87
Ausgaben	- € 2,466.972,70
Soll-Überschuss 2017 gesamt	€ 288.134,17

c) Vermögen:

Anfangsstand	Zugang	Abgang	Abschreibung	Endbestand
5,946.193,54	190.879,32	4.300,00	345.952,39	5,946.193,54

Schulden:

6,111.056,07	62.670,28	264.300,92	0,00	5,909.425,43
Unterschied zwischen Vermögen – Schulden				+ 36.768,11

Schuldendienst:

Tilgung	Zinsen	Schuldendienst gesamt
264.300,92	50.999,41	315.300,33

d) gleichzeitig werden auch die Kreditüber- und Kreditunterschreitungen (=Abweichungen zum Voranschlag von mehr als 5 % und mind. € 730,-) einstimmig beschlossen.

Zu TOP. 14.) Voranschlag 2018 – Bekanntgabe des Prüfberichtes der IKD

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Geschäftszeichen:
IKD-2017-463124/225-Pr

Bearbeiter/-in: Andrea Preinfalk
Tel: (+43 732) 77 20-15183
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 21. März 2018

Gemeindefinanzierung Neu; Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds - Verteilungsvorgang 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bericht zum Voranschlagsentwurf 2018 wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Pabneukirchen alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Für die Nutzung des Schultumsaales ist spätestens in der in der Gemeinderatssitzung, in welcher der Voranschlag 2018 beschlossen wird, eine Tarifordnung zu beschließen. Der Beschluss ist durch die Übermittlung eines entsprechenden Protokollauszuges an die Bezirkshauptmannschaft Perg nachzuweisen und bildet eine Voraussetzung für die Auszahlung der Härteausgleichsfondsmittel.

Mit dem Betreiber der Biomasseanlage sind Nachverhandlungen zu führen. Das Verhandlungsergebnis ist ehestens, spätestens jedoch mit dem Nachtragsvoranschlag 2018 vorzulegen.

Weiters sind mit dem Nachtragsvoranschlag ein Bericht über die abgelaufene Freibadsaison und ein Beschluss über die weiteren Schritte zur Verbesserung des Ausgabendeckungsgrades des Freibades vorzulegen.

Die Auszahlung der vierten Rate aus dem Härteausgleichsfonds erfolgt erst nach der Vorlage der oben angeführten Nachweise.

Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Pabneukirchen zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts für das **Jahr 2018 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1** – in Höhe von

170.700 Euro

gewährt.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1 – an die Gemeinde erfolgt grundsätzlich in Teilbeträgen quartalsweise zu den Terminen 1. Februar, 1. Mai

1. August und die vierte Rate zu Jahresende. Die Auszahlung des 1. Teilbetrags erfolgt nunmehr gemeinsam mit dem 2. Teilbetrag per 1. Mai des Jahres (vorausgesetzt die Tarifordnung für den Schultumsaal wird beschlossen und vorgelegt).

Für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1 sind keine BZ-Anträge sowie Anträge auf Flüssigmachung der Teilbeträge erforderlich. Dies gilt ebenso für die Bedarfszuweisungsmittel für die Bereiche Straßen- und Wegebau sowie Straßenbeleuchtung in Höhe von 25.000 Euro.

Gemeinden, die Mittel aus dem ersten Verteilvorgang des Härteausgleichsfonds erhalten, sind verpflichtet, im September des Voranschlagsjahres einen Nachtragsvoranschlag (§79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und diesen umgehend der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Da der Voranschlagsentwurf im ordentlichen Haushalt nunmehr ausgeglichen erstellt werden kann, ist dieser ohne Verzug dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Über die Höhe der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 2 – ergeht zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Information.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Anmerkung – bei Einhaltung der vorgegebenen Kriterien für Härteausgleichsgemeinden schauen die Finanzausschüsse des Landes OÖ für die Marktgemeinde Pabneukirchen folgendermaßen aus:

Insgesamt bekommt die Marktgemeinde Pabneukirchen durch Umstellung auf die Gemeindefinanzierung NEU € 489.600,-- (Strukturfondsmittel: € 183.900,--; Härteausgleichsfonds – Haushaltsausgleich: € 170.700,--; Härteausgleichsfonds – Ansparmittel für Projekte: € 110.000,--; Mittel für Straßen- und Wegebau: € 25.000,--).

Für genehmigte Projekte ist der Fördersatz 60 % aus dem Projektfonds. Der Rest ist über Ansparmittel und sonstige genehmigte Finanzierungsalternativen zu finanzieren. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei € 30.000,--

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
BHPEGem-2017-459448/141-MU

Bearbeiter: Michael Muhr
Tel: (+43 7262) 551-67306
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Perg, 16.03.2018

Härteausgleich - Prüfbericht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Haushaltssituation

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2018 der Gemeinde Pabneukirchen ergab einen Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt in der Höhe von 170.700 Euro und wurde deshalb der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Geprüft wurde die Einhaltung der Härteausgleichfondskriterien gemäß Punkt 2.3. der Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung NEU“.

Positiv:

Laut dem vorliegenden Voranschlagsentwurf werden alle Kriterien eingehalten.

Investitionen, Instandhaltungen, Post 728, 729, Sachausgaben Postengruppe 4

Für die Gemeinde Pabneukirchen berechnet sich ein statistischer Wert von 1.857. Dieser Wert wurde aufgrund der Einwohnerzahl (HWS), der bewohnten Fläche sowie der vorhandenen Infrastruktur berechnet.

Aufgrund der Härteausgleichfondskriterien wurde für den Bereich Investitionen, Instandhaltungen, Post 728, 729, Sachausgaben Postengruppe 4 ein Zielwert von 66.773 Euro (3-Jahresdurchschnitt) festgesetzt.

Positiv:

In diesem Bereich wurden Nettoausgaben in der Höhe von 66.750 Euro veranschlagt. Den Kriterien wird entsprochen.

Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich steht der Gemeinde Pabneukirchen ein Rahmen von 1,5 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz) zu, dies entspricht einem Betrag von 25.316 Euro.

Positiv:

Nach der von der Gemeinde erstellten und der Bezirkshauptmannschaft überprüften Liste ergibt sich dafür eine Ausgabensumme von 25.300 Euro. Den Kriterien wird entsprochen.

Ausgaben für Verfügungsmittel, Repräsentationen

Für diesen Bereich steht Gemeinden über 1.000 Einwohnern und einem Mittelbedarf von über 100.000 Euro ein Rahmen von 5,5 Euro pro Einwohner (HWS) zu, dies entspricht bei 1.711 Einwohner einem Betrag von 9.410 Euro.

Positiv:

Im vorliegenden VA-Entwurf wurden insgesamt 9.400 Euro veranschlagt. Den Kriterien wird entsprochen.

Dienstpostenplan/Personalausgaben

Die Personalausgaben einschließlich der Pensionsbeiträge für Gemeindebeamte sind mit 723.600 Euro (Bruttoaufwand) budgetiert. Der Anteil der Personalausgaben an den ordentlichen Jahreseinnahmen (2.897.200 Euro) beläuft sich auf 24,98 %. Einmalige Abfertigungsleistungen sind keine vorgesehen. Für die Budgetierung wurde für die allgemeine Bezugserhöhung ein Prozentsatz von 2,33 herangezogen. Die Veranschlagung der Personalausgaben erfolgte gemäß den Ergebnissen der Lohnverrechnungssoftware und wird als nachvollziehbar beurteilt.

Überstundenvergütungen

Die veranschlagten Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungsstunden (ohne Überstunden und Bereitschaftsstunden für den Klärwärter bei der ausgabendeckend geführten Abwasserbeseitigungsanlage in Höhe von 5.600 Euro) betragen 9.300 Euro und überschreiten damit den Maximalwert von 1,5 % der Personalausgaben (PG 5: 647.600 Euro) nicht. Im handwerklichen Bereich ist eine flexible Dienstzeitregelung festgelegt worden.

Ferialpraktikanten

Die Gemeinde plant die Aufnahme von insgesamt 2 Ferialpraktikanten für jeweils 4 Wochen. Davon werden beide Praktikanten im Freibad eingesetzt. Der Einsatz von Ferialpraktikanten entspricht den vorgegebenen Kriterien.

Lehrling:

Keine Aufnahme eines Lehrlings geplant.

Positiv:

Den Richtlinien für den Bereich Dienstpostenplan wird derzeit entsprochen.

Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für die Abwasserentsorgungsanlage werden lt. dem Voranschlagsentwurf in der Höhe von 3.290 Euro (netto) festgesetzt. Dieser Wert entspricht der im Voranschlagsentwurf vorgegebenen Mindestanschlussgebühr. Die Richtlinien werden eingehalten.

Für die Herstellung von 2 Hausanschlüssen und sind Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 5.000 Euro veranschlagt.

Positiv:

Die Kanalordnung wurde vom Gemeinderat am 27. Juni 2011 beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Kostentragungspflicht des Eigentümers für die Herstellung von Hausanschlüssen wurde berücksichtigt und die Kosten werden weiterverrechnet. Es sind keine Ausnahmen vorgesehen. Den Kriterien wird entsprochen.

Benützungsgebühren Kanal

Die durchschnittliche verrechnete Wassermenge (lt. Aufstellung der Gemeinde) der Jahre 2014 bis 2016 lag bei 49.029 m³. Im Entwurf des Voranschlag 2018 wird von einem Wasserverbrauch von 49.000 m³ und Einnahmen aus Benützungs- und Grundgebühr in der Höhe von 217.300 Euro ausgegangen. Der der Veranschlagung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch ist nachvollziehbar. Bei veranschlagten Gebühreneinnahmen in der Höhe von insgesamt 217.300 Euro (netto) errechnet sich eine Gebühr in der Höhe von 4,43 Euro je m³ (netto).

Die vorgeschriebene Benützungsgebühr liegt um 68 Cent über der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühr von 3,75 Euro/m³ (netto) und ist ausgabendeckend. Den Kriterien wird entsprochen.

Feuerwehren

Positiv:

Die laufenden Nettoaussgaben für den Bereich des Feuerwehrwesens beziffern sich auf 25.100 Euro und dies entspricht einem Einwohnerwert von 13,57 Euro. Den Kriterien wird entsprochen.

Freibad

Laut Voranschlagsentwurf werden beim Betrieb des Freibades Einnahmen in der Höhe von 11.400 Euro und Ausgaben in der Höhe von 29.900 Euro erwartet. Daraus ergibt sich ein Ausgabendeckungsgrad von 40 %. Dieser Prozentsatz kann nur durch folgende – bereits im Gemeinderat beschlossenen – Maßnahmen erreicht werden: Durch eine Reduktion bei den Öffnungszeiten und damit verbundenen Einsparungen bei den Personalausgaben sollten gegenüber dem Finanzjahr 2017 rd. 9.300 Euro eingespart werden. In der Gemeinderatssitzung am 18. Jänner 2018 wurde auch eine allfällige Schließung des Freibades andiskutiert.

Positiv (mit Vorbehalt und Frist bis zum NVA 2018):

Der Ausgabendeckungsgrad von 40 % liegt unter 50 %.

Die geplanten Maßnahmen werden als geeignet beurteilt um den Ausgabendeckungsgrad des Freibades zumindest im Jahr 2018 entsprechend zu erhöhen. Mit dem Nachtragsvoranschlag 2018 sind ein Bericht über die abgelaufene Badesaison und ein Beschluss über die weiteren Schritte zur Verbesserung des Ausgabendeckungsgrades vorzulegen.

Kinderbetreuung und Pflichtschulen

Die Anzahl der gemeldeten 0 - bis 14-Jährigen in der Gemeinde beträgt 318. Der Nettoaufwand für die Kinderbetreuung und Pflichtschulen betrug in den Jahren 2014 - 2016 durchschnittlich 287.859 Euro bzw. 905,22 Euro je 0- bis 14-Jährigem. Im Voranschlagsentwurf sind Nettoaussgaben von 287.900 Euro, dies entspricht einem Nettoaufwand in der Höhe von 905,35 Euro je 0- bis 14-Jährigem, veranschlagt.

Positiv:

Der Nettoaufwand bewegt sich im Bereich der Vorjahre und ist als angemessen zu beurteilen. Den Kriterien wird entsprochen.

Sportanlagen

Die Gemeinde verfügt über folgende Sportanlagen:

1. Fußballplatz Pabneukirchen
2. Tennisplatz

Der Betrieb beider Anlagen erfolgt durch einen ortsansässigen Sportverein und es werden von der Gemeinde dem Verein sämtliche Gebühren ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Der Schultumsaal wird von Vereinen genutzt. Für die Nutzung werden keine Betriebskostensätze vorgeschrieben. Es ist eine Tarifordnung zu beschließen und es sind ausgabendeckende Betriebskostensätze vorzusehen.

Bücherei

Positiv:

Die Bücherei wird von der Pfarre Pabneukirchen betrieben. Im Voranschlagsentwurf 2018 ist ein Gemeindegeldzuschuss von 1.400 Euro veranschlagt. Dies entspricht je Einwohner (Stichtag 31.10.2017) einem Aufwand von 82 Cent. Den Kriterien wird entsprochen.

Winterdienst

Für den Winterdienst wurden Ausgaben von 87.200 Euro veranschlagt. Es liegt eine Winterdienstverordnung bzw. ein Räum- und Streuplan vor.

Der Winterdienst wurde teilweise an private Dienstleister ausgelagert. In der vorliegenden Vereinbarung ist eine Besorgung des Winterdienstes gemäß der Richtlinie RVS 12.04.12 festgelegt.

Positiv:

Die Ausgaben liegen unter dem Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 von 87.311 Euro und werden zur Kenntnis genommen.

Energieaufwand

Strom – positiv:

Die Gemeinde hat letztmalig im Jänner 2018 nach Einholung von 4 Vergleichsangeboten den bereits bestehenden Energieliefervertrag verlängert. Der Kilowattpreis wurde von 0,0441 Euro auf 0,0420 Euro/KWh reduziert und bis Ende 2019 als fix vereinbart.

Biomasse (Nah- bzw. Fernwärme) – positiv mit Frist NVA 2018:

Auf Basis der Jahresabrechnungen 2016 liegt der Wärmepreis für den Schulkomplex bei 112,18 Euro/MWh, für die Musikschule bei 106,66 Euro/MWh und beim Kindergarten bei 107,84 Euro/MWh. Die Überschreitung des Rahmens des Biomasseindex 1 beträgt je nach Gebäude zwischen 25 Euro/MWh und 10 Euro Euro/MWh.

Daraus errechnet sich ein Einsparungspotential von rd. 4.500 Euro. Die Gemeinde hat entsprechende Nachverhandlungen (Reduzierung Anschlusswert oder Wärmepreis) zu führen und zu dokumentieren. Eine etwaige Preisreduktion ist in den Nachtragsvoranschlag 2018 einzuarbeiten. Insbesondere beim Schulkomplex muss auf Grund der im Jahr 2017 abgeschlossenen Sanierung ein deutlich günstigerer Tarif möglich sein. Zusätzlich ist auch ein geringerer Verbrauch zu erwarten.

Ortsbildpflege/Straßenbau/Bauhof/Parkanlagen/Spielplätze

Für die Gemeinde Pabneukirchen berechnet sich ein statistischer Wert von 2.552. Dieser Wert wurde aufgrund der Einwohnerzahl (HWS), der bewohnten Fläche, der Länge von Straßen und Güterwegen sowie der vorhandenen Infrastruktur berechnet.

Aufgrund der Härteausgleichsfonds-Kriterien wurde für den Bereich Ortsbildpflege/Straßenbau/Bauhof/Parkanlagen/Spielplätze ein Zielwert von 198.859 Euro (entspricht dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre) festgesetzt.

Laut dem vorgelegten Voranschlagsentwurf wurden in diesem Bereich Nettoaussgaben in der Höhe von 198.800 Euro veranschlagt. Der Zielwert wurde eingehalten.

Wildbachverbauung

Positiv:

Es wurden keine Projektausgaben für die Wildbachverbauung im ordentlichen Haushalt veranschlagt.

Tourismus

Die Nettoaussgaben im Tourismusbereich betragen lt. Voranschlagsentwurf 7.700 Euro. Dem gegenüber stehen Kommunalsteuereinnahmen der Tourismusbetriebe in der Höhe von rd. 300 Euro. Die Gemeinde hat die Höhe der Ausgaben im Bereich Tourismus in den nächsten Jahren zu hinterfragen.

Positiv:

Die Nettoaussgaben liegen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Bereich Raumordnung

Im Jahr 2018 ist keine generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes (FWP) bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) geplant und es wurden auch keine Ausgaben veranschlagt. Bei Einzeländerungen werden mit den betroffenen Grundstückseigentümern Vereinbarungen zur Kostentragung abgeschlossen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Positiv:

Die Gemeinde hat in der Gemeinderatssitzung am 18. Jänner 2018 beschlossen, einen Beitrag von 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises einzuheben.

Kassenkredit- und Geldverkehrsspesen

Positiv:

Die veranschlagten Kassenkreditzinsen und Geldverkehrsspesen entsprechen den Kriterien.

Beteiligungen

Die Liquiditätszuschüsse an die wirtschaftlichen Unternehmungen (Wirtschaftspark Perg-Machland) wurden in Höhe von 4.900 Euro veranschlagt.

Positiv:

Die Berechnung des Liquiditätszuschusses erfolgte korrekt.

Gemeindeabgaben

Die gemeindeeigenen Steuern (UA 920) sind mindestens in Höhe des Vorjahresbetrages zu veranschlagen.

Positiv:

Die Gemeinde liegt in allen diesen Bereichen geringfügig über den Vorjahreswerten.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügt derzeit über keine Rücklagen.

Positiv:

Den Kriterien wird entsprochen.

Versicherungen

Positiv:

Sämtliche Versicherungsverträge wurden zuletzt im Dezember 2016 einer fundierten Analyse unterzogen.

Nicht anerkannte Ausgaben aus Vorjahren (Altlasten)

Es scheinen noch 45.915 Euro nicht anerkannter Abgänge aus den Vorjahren auf. Eine Bedeckung aus den Mitteln des Härteausgleichsfonds ist nicht möglich. Es ist daher im außerordentlichen Haushalt ein eigenes Vorhaben zu eröffnen. Die Bedeckung hat entweder aus außerordentlichen Eigenmitteln der Gemeinde oder aus Mitteln des Verteilvorganges 2 des Härteausgleichsfonds zu erfolgen.

Zusammenfassung:

Aufgrund der oben dargestellten Ausführungen wird der Gemeinde Pabneukirchen für das Jahr 2018 ein Betrag in der Höhe von 170.700 Euro aus dem Härteausgleichsfonds gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich. Gemäß den Härteausgleichsfondskriterien ist spätestens bis 30. September des jeweiligen Jahres ein Nachtragsvoranschlag vorzulegen. Im Anschluss erfolgt eine Anpassung der letzten Auszahlungsrate aus dem Härteausgleichsfonds.

Für den Bereich Freibad wurde von der Gemeinde zunächst nur für das Jahr 2018 ein Konsolidierungsplan vorgelegt. Über die weitere Vorgehensweise wird auf Grund des Ergebnisses in der Saison 2018 entschieden und mit Vorlage des Nachtragsvoranschlags 2018 berichtet werden. Eine einmalige Nichteinhaltung der Maßnahmen führt zu einer vollständigen Kürzung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds.

Dieser Bericht zum Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und durch diesen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Michael Muhr

* * * * *

Laut GV. Raimund Haider ist dieser Bericht dem Gemeinderat zu Kenntnis zu bringen und zu beschließen. Vieles ist aber nicht nachvollziehbar, zB.

- Freiwillige Ausgaben in Höhe von € 25.316,-
- Kanalgebühren – er ist der Ansicht, dass die Gemeinde mehr einnimmt als im Bericht angeführt wird
- Freibad – man müsste sich intensiver beschäftigen um das in eine positive Richtung zu bekommen
- Schule/Bildung/Kindergarten – die Sätze passen mit dem Rechnungsabschluss nicht zusammen
- Bauhof/Straßenbau – man braucht mehr als laut Sätze vorgesehen ist

Laut Amtsleiter Mag. Haderer handelt es sich dabei um geschlossene Bereiche. Man kann das mit der Vergangenheit nicht vergleichen. Im Prüfungsausschuss wurde das im Detail besprochen. Die Frage ist, ob sich diese Kriterien und Voranschlagswerte am Jahresende auch einhalten lassen.

Laut GV. Raimund Haider redet man dauernd vom Sparen, einige Einsparungen sind auch vorhanden – bei einigen geht's aber um nicht viel. Diese Finanzierung neu ist für ihn nicht der große Wurf, denn € 183.900,- und € 170.700,- sind verplant, € 110.000,- stehen zur Verfügung, das wird man auch brauchen. Statt einzusparen wurde ungleich belastet (Kanal, Kindergarten), von Gerechtigkeit ist darin nichts zu sehen.

GV. Kurt Steindl schließt sich dieser Meinung an, es wird nicht gerechter. Sparen wird bestraft, weil dadurch die Durchschnittswerte sinken und diese aber die Grundlage für die max. Ausgabenhöhe bilden. Der Bereich Vereinssubventionen sollte voll ausgeschöpft werden. Für die Bürger sollte das Beste herausgeholt werden, Voranschlagswerte sollten nicht überschritten werden, damit die Ansparmittel für Projekte zur Verfügung stehen.

Laut Bürgermeister können die Subventionen weitestgehend in der bisherigen Höhe beibehalten werden. Im Bereich Feiern/Feste/Jubiläen etc. muss aber einiges eingespart werden

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Prüfbericht der IKD bezüglich Voranschlag 2018 zur Kenntnis.

Zu TOP. 15.)

Überarbeitung bzw. Neufassung der Tarifordnung für außerschulische Ver-
anstaltungen

Die bestehende Tarifordnung aus dem Jahre 2007 wurde noch nie überarbeitet und die Tarifsätze sind daher sehr niedrig.

**Tarifordnung für die außerschulische Benützung
von Schul- und Musikschulräumlichkeiten
der Marktgemeinde Pabneukirchen**

Die Gemeinden haben bei außerschulischer Benützung von Schul- und Musikschulräumlichkeiten oder sonstiger Gemeindeeinrichtungen Benützungsgebühren, welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen, einzuheben. Für anfallende Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen hat in der Sitzung am 19.04.2018 nachstehende Tarife für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen mit Wirksamkeit ab 01.04.2018 beschlossen.

Tarife für die außerschulische Benützung von Schul- und Musikschulräumlichkeiten – in Euro

Saal / Raum	Raumgröße in m² Ausstattung	Benützungsentgelt pro Stunde	Reinigungs- und Betriebskosten- pauschale pro Benützung
Saal HM	149 Bühne, Licht- und Ton- technik	10,-- Technikbetreuung: 15,--	25,--
Gymnastikraum HM	85	4,--	15,--
Turnsaal HS	288 Sanitär, Umkleidekabinen	8,--	25,--

EDV-Raum HS	57 (26 neue EDV Arbeitsplätze)	10,--	15,--
Gymnastiksaal VS	100	4,--	15,--
Zeichensaal NMS	65	4,--	15,--
Ausspeisungsküche NMS	87 Küchenausstattung Neu	8,--	15,--
Lehrküche NMS	89 Küchenausstattung Neu	8,--	15,--

HM = Haus der Musik, NMS = Hauptschule, VS = Volksschule

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer und unterliegen einer jährlichen Indexanpassung (jeweils gültiger Tarif zum Zeitpunkt der Veranstaltung).

Benützer, die einer Entrichtung des BENÜTZUNGSENTGELTES NICHT unterliegen:

- **Marktgemeinde, Volks- und Neue Mittelschule, Musikschule, Kindergarten, Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde Pabneukirchen im Rahmen der Jugendförderung bis 16 Jahre.**
- **Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde Pabneukirchen** sofern keine Absicht der Erzielung von Einnahmen vorliegt
 - Ausnahme: Benutzungen durch Vereine und Organisationen, wenn Kursbeiträge eingehoben werden oder für Veranstaltungen mit Kartenverkauf oder kalkulierten Einnahmen. Dazu zählen nicht freiwillige Spenden oder Startgelder, wenn keine unmittelbare Gewinnabsicht vorliegt.

Benützer, die einer Entrichtung der REINIGUNGS- und BETRIEBSKOSTENPAUSCHALE NICHT unterliegen:

- **Marktgemeinde, Volks- und Neue Mittelschule, Musikschule, Kindergarten, Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde Pabneukirchen im Rahmen der Jugendförderung bis 16 Jahre.**
- Ausnahme: Benutzungen, wenn Kursbeiträge eingehoben werden oder für Veranstaltungen mit Kartenverkauf oder kalkulierten Einnahmen. Dazu zählen nicht freiwillige Spenden oder Startgelder, wenn keine unmittelbare Gewinnabsicht vorliegt.

- **Mit Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Marktgemeinde Pabneukirchen im Rahmen von regelmäßigen, wiederkehrenden Proben, Trainings und Tagungen** kann je nach Beanspruchung/Verschmutzungsgrad ein Pauschalbetrag je Saison/Halbjahr vereinbart werden:

Mai bis Oktober: € 50,-- bis € 100,--

November bis April: € 75,-- bis € 150,--

Verrechnung:

Der Veranstalter meldet vor der Veranstaltung dem Gemeindeamt die Benützung von Schul- oder Musikerschulräumlichkeiten.

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Gemeindeamt der Marktgemeinde Pabneukirchen.

Mittelverwendung:

Schulerhaltung

* * * * *

GV. Kurt Steindl findet es positiv, dass die heimischen Vereine etwas entlastet werden.

Laut GV. Raimund Haider wurde der erste Entwurf nun doch etwas entschärft, denn Vereine, die laufend Räumlichkeiten benützen, hätten doch einiges bezahlen müssen – diese Entschärfung ist positiv. Leider sind diese Änderungen sehr kurzfristig erfolgt, einiges ist unklar, damit hätten sich Ausschüsse befassen sollen - zB. Frauenturnen im Winter – dabei handelt es sich um keinen Verein, Vereine haben ein Budget. Die Union besteht aus vielen Sektionen, ist das ein Verein oder sind das verschiedene Gruppen? Manchmal wird eine Reinigungspauschale verrechnet, obwohl nach der Veranstaltung nicht gereinigt wird.

Laut Bürgermeister beinhaltet diese Pauschale auch Betriebskosten für Strom, Sanitäranlagen und Heizung (im Winter). Eine 100 % gerechte Lösung wird schwer erzielbar sein.

GRE. Christian Steindl erkundigt sich nach der Höhe der Einnahmen. Laut Bürgermeister handelt es sich dabei um keine großen Beträge (ein paar hundert Euro).

GRE. Hildegard Payreder erkundigt sich, ob in anderen Gemeinden die Pfarre auch Gebühren bezahlen muss. Laut Bürgermeister hat er mit dem Pfarrassistenten gesprochen. Nachdem die Pfarre für das Pfarrzentrum auch Gebühren verlangt, ist es für ihn eine Selbstverständlichkeit, dass auch die Gemeinde Gebühren vorschreibt. Mit dem Unionobmann wurde ebenfalls das Einvernehmen hergestellt.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat durch Handerheben mit 16 Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen (SP-Fraktion Stimmenthaltung) die vorliegende Tarifordnung für außerschulische Veranstaltungen.

Zu TOP. 16.) Voranschlag Ordentlicher Haushalt 2018

- a) **Dienstpostenplan**
- b) **Mittelfristiger Finanzplan**
- c) **Höchstbetrag Kassenkredit**
- d) **Förderungen (Freiwillige Ausgaben)**

Vorbericht zum Voranschlag 2018 der MGde. Pabneukirchen:

1. Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr
2. Ausblick über die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr
3. Veränderungen des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden Finanzjahr.
4. Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben

Zu 1.:

Die Finanzlage der Marktgemeinde Pabneukirchen hat sich im abgelaufenen Finanzjahr 2016 verbessert. Es musste ein Sollabgang von rund **€ 352.900,--** hingenommen werden, welcher 2017 abzuwickeln war. Für den Abgang 2016 erhielt die Gemeinde BZ.-Mittel in der Höhe von € 307.000,--. Die Situation hat sich im Finanzjahr 2016 geringfügig verbessert. Im VA. 2017 war ein Abgang von € 458.300,-- veranschlagt. Lt. NVA. 2017 wird sich das Ergebnis mit einem Sollabgang von **€ 321.200,--** verbessern. Hierfür wird um Bedarfszuweisung angesucht.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Rechnungsabschluss 2016 und den NVA. 2017 verwiesen.

Zu 2.:

Durch die hohen Pflichtbeiträge (z.B. Krankenanstalten-, SHV.- Beitrag und Landesumlage, zusammen **€ 897.500,--**, Annuitäten-Zahlungen an den WWF samt Kanaldarlehen BA.06 (€ 189.600,--), Abgänge der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen und ausgeprägten Serviceleistungen (z.B. Abgang VS: € 73.200,--, NMS: € 132.200,--, Schülerbetreuung € 8.700,--, KiG (inkl. Transport): € 114.600,--, Musikschule: € 21.100,--, Freibad: € 17.800,--, usw...), wird das Gemeindebudget weiterhin belastet. Durch die Einhaltung der Härteausgleichskriterien bekommt die Marktgemeinde Pabneukirchen aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds Mittel in Höhe von € 170.700,-- womit dem Gemeinderat Pabneukirchen nun ein ausgeglichenes Budget vorgelegt werden kann.

Zu 3.:

Das Vermögen der MGde. Pabneukirchen wird sich im Jahr 2017 nur geringfügig verändern. Im ordentlichen Haushalt belaufen sich die Schuldentilgungen insgesamt auf € 196.900,-- (Katastrophenschutzprojekt: € 6.000,--, NMS-Darlehen: € 25.100,--, Straßenbauprogramm: € 5.100,--, FF-Riedersdorf Ankauf KLF: € 1.100,--, Kanal WWF und Kanalerweiterung BA 06: € 159.600,--).

Rückzahlungen beim Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Sanierung VS./NMS./GTS werden lt. Finanzierungsplan nach Einlangen der noch fälligen LZ- und BZ-Mittel realisiert.

Die Kassenlage im Finanzjahr 2017 war immer positiv, sodass kein Kassenkredit in Anspruch genommen werden musste. Diese Lage wird in Hinblick auf die zusätzlichen Mittel hinsichtlich Gemeindefinanzierung Neu auch in Zukunft stabil bleiben.

Zu 4.

Der **ordentliche Haushaltsvoranschlag 2018** weist Einnahmen von € **3,083.200,---** und Ausgaben von € **3,083.200,--** aus. Es ergibt sich somit ein **ausgeglichener Ordentlicher Haushalt**.

Wesentliche Einnahmen im Ordentlichen Haushalt 2018

(alle Beträge in €)

VA-Post	Bezeichnung	VA. 2018	VA.2017
0000	Gewählte Gemeindeorgane	6.400	6.400
0100	Einnahmen aus Vermietung Amtshaus	18.200	18.000
0100	Bezüge der Organe	5.100	0
0100	Verwaltungskostentangente	7.200	7.100
0800	Pensionsbeitrag der Gemeindebeamten	4.100	4.000
Gruppe 0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	52.700	51.700
2110	Volksschule	28.700	12.200
2120	Neue Mittelschule	86.500	99.100
2320	Schülerausspeisung	51.400	51.500
2400	Kindergarten (insbes.Miete/BK)	18.800	18.700
2407	Kindergartentransp./Busbegleitung	23.300	20.600
2620	Sport	13.600	13.600
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	222.300	215.700
Gruppe 3	Kunst, Kultur und Kultus	13.300	13.800
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt gesamt	1.100	1.100
5620	Rückz. Krankenanstaltenbeitr.	1.300	13.700
6120	Gemeindestraßen	7.000	24.000
6170	Bauhof	152.400	181.800
Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	159.400	205.800
Gruppe 7	Wirtschaftsfö./Fremdenverk. insgesamt	500	600
8130	Abfallbeseitigung	62.400	61.700
8140	Straßenreinigung (inkl. Winterdienst)	1.600	1.600
8310	Freibad	11.400	11.700
8460	Haus Markt 64 – Miete/BK	9.600	9.600
8510	Abwasserbeseitigung (davon AG. 5.000 /Photovolt. 21.000)	319.000	342.200
Gruppe 8	Dienstleistungen	404.400	427.200
9200	Grundsteuer A	11.300	13.300
	Grundsteuer B	73.100	70.300
	Kommunalsteuer	315.000	315.000
	Tourismusabgabe	1.100	1.100
	Lustbarkeitsabgabe	2.600	2.600
	Hundeabgabe	4.600	2.400
	Erhaltungsbeitrag Kanal nach dem ROG.	3.300	5.000
	Säumniszuschl.	100	200
	Verwaltungsabgabe	7.000	7.000
9200	Ausschließliche Gemeindeabgaben gesamt	418.800	423.500
9240	Glücksspielautomatenabgabe	2.100	2.500
9250	Abgabenertragsanteile insgesamt	1.407.200	1,378.700
9400	LTZ Land Strukturfonds	183.900	23.400
	LTZ Land Ausgleich OH.	Nach RA 2017	307.000
	LTZ Land Härteausgleichsfonds	170.700	0

9410	LTZ Bund § 24 Abs. 1 FAG	35.100	39.100
	LTZ Bund § 24 Abs. 2 FAG	9.000	9.200
	LTZ Bund § 5 FAG (Migration)	0	8.800
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	2.227.200	2.196.900

Wesentliche Ausgaben im Ordentlichen Haushalt 2017

(alle Beträge in €)

Gr./Post	Text	VA.2018	VA.2017
0000	Gewählte Gemeindeorgane (Mandatare, Gem.Rat)	129.500	126.900
0100	Zentralamt	295.500	279.200
0150	Öffentlichkeitsarbeit	4.100	4.100
0160	Elektronische Datenverarbeitung	22.500	22.000
0190	Repräsentation	1.400	1.500
0220	Standesamt	800	800
0240	Wahlamt	1.000	3.000
0310	Flächenwidmung	0	10.000
0600	Beitr. an Verbände, Vereine u. so. Organisationen	3.800	3.800
0620	Ehrungen	0	2.700
0700	Verfügungsmittel	8.000	8.000
0800	Pensionsbeitr. Beamte/Pensionskassen	77.500	74.300
0910	Personalausbildung/-Fortbildung	4.500	4.500
Gruppe 0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	549.700	542.000
1310	Feuerbeschau	2.000	2.000
1630	FF. Pabneukirchen	16.500	15.400
1631	FF. Riedersdorf	10.400	9.800
1790	Katastrophendienst (dav. Schuldendienst = 6.900)	21.400	14.100
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	51.500	42.700
2110	Volksschule	101.900	95.900
2120	Neue Mittelschule (dav Schuldendienst € 40.500)	218.700	211.200
2200	Gewerbl. Berufsschulen	8.800	9.100
2320	Schülerbetreuung (Auspeisung)	60.100	59.500
2400	Kindergarten (f. Abgang 2016: € 90.000)	102.500	109.300
2407	Kindergartentransp./Busbegleitung	48.100	50.400
2490	Kinderspielfeld	6.100	6.200
2620	Sport	23.900	19.200
2690	Beachvolleyballplatz	500	100
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	576.100	565.400
3200	Musikschule	34.200	32.900
3220	Musikpflege	10.100	10.300
3690	Kulturausgaben	4.400	11.500
Gruppe 3	Kunst, Kultur und Kultus	55.900	56.100
4190	Beitrag an Sozialhilfverband	464.900	430.100
4290	Miete/Rein. Büro SMS (keine Leerstandkosten BTW veranschlagt – kommt möglicherweise)	6.500	6.500
4390	Familienförderung / Jugendtaxi / Sen.	7.600	10.400
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	479.000	448.200
5100	Beitr. § 42 1/c OÖ. GemSan. Ges.	6.800	6.700
5190	Gesunde Gemeinde	1.700	1.700
5280	Tierkörperverwertungsbeitrag	15.600	15.700
5300	Zusch. Rotes Kreuz / NEF-Wagen	14.500	14.100
5620	Krankenanstaltenbeitrag	368.000	352.300
Gruppe 5	Gesundheit	407.700	391.500
6120	Gemeindestraßen	78.100	53.000
6161	Güterwege (WEV.-Beitrag = € 46.100)	51.600	53.600

6170	Bauhof (einschl. Pers. Kosten Gem. Arb.)	195.400	195.000
6330	Wildbachverb.(Betreuungsdienst)	0	2.000
6900	Beitrag zum Verkehrs-Gemeindeverband	8.500	6.900
Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	333.900	310.800
7420	Produktionsförderung	4.200	4.400
7710	Tourismus (Ausgaben. f. Tourismus, Euregio,..)	8.200	10.500
7820	Wirtschaftspark Perg	4.900	4.800
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	20.000	23.200
8130	Abfallabfuhr	62.400	63.400
8140	Winterdienst	88.800	137.600
8141	Straßenreinigung	10.300	6.400
8160	Ortsbeleuchtung	21.100	18.400
8310	Freibad	29.200	40.600
8460	Markt 64	1.700	9.200
8510	Abwasserbeseitig. (dav. Schuldendienst = 181.400)	308.800	303.900
Gruppe 8	Dienstleistungen	523.900	581.400
9100	Geldverkehr (Zinsen f. Kassenkr. = 1.000)	3.600	7.500
9300	Landesumlage	65.300	61.100
9800	Zuf.z.ao.H.(Verkehrsfl.Betr. 6120 - einnahmebe- dingt)	10.000	21.900
9800	Zuf.z.ao.H. (KANAG 8510 - einnahmebedingt)	5.000	51.700
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	85.500	516.700

Zu TOP. 16. a) Dienstpostenplan ab 01.01.2018 (keine Änderungen):

PE	DP Bew.neu		DP Bew.alt			B/VB	Anmerkung
Bedienstete der allgemeinen Verwaltung							
1,00	GD 11.1		B II-VI/N1-Laufbahn			B	AL.
1,00	GD 17.4		C I-IV/N2-Laufbahn			B	Buchhaltung
1,00	GD 17.5					VB	Bauamt
2,00	GD 20.3		I/d			VB	Verwaltung
Bedienstete der Schülerspeisung							
0,81	GD 19.1					VB	Schulköchin
0,19	GD 25.2					VB	Hilfskraft
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes							
1,00	GD 18.3		II/p 3 ad personam Johann Kriener VB II/p 1			VB	Klärwärter
1,00	GD 19.1					VB	Gebäudewart
3,38	GD 25.1		II/p 5			VB	Reinigungspersonal
Bauhof							
2,00	GD 19.1		II/ P 3			VB	Riegler/Steinkellner
1,00	GD 21.3					VB	Steindl
Kindergartenbusbegleitung							
0,50	GD 25.4					VB	

Zu TOP. 16. b) Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022 – Ordentlicher Haushalt

Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022)										
Gesamtübersicht nach Gruppen										
DVR-Nr. 0600300										
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	Soll 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	53.222	58.531	53.569	61.032	52.700	54.700	55.000	55.800	55.800
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	15.516	4.553	3.562	52.037	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2	Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	177.467	184.274	216.604	245.439	222.300	220.900	214.200	214.200	214.200
3	Kunst,Kultur und Kultus	9.165	11.895	8.779	14.165	13.300	9.800	9.600	9.600	9.600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.234	1.334	1.054	1.054	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
5	Gesundheit	71.646	30.594	38.263	13.671	1.300	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	139.021	197.616	212.121	220.025	159.400	159.400	159.400	159.400	159.400
7	Wirtschaftsförderung	537	2	0	600	500	500	500	500	500
8	Dienstleistungen	417.944	440.282	436.131	443.235	404.400	404.800	405.200	405.600	406.000
9	Finanzwirtschaft	2.853.139	2.925.717	2.872.416	2.654.426	2.227.200	2.062.600	2.114.100	2.167.400	2.222.100
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		3.738.890	3.854.798	3.842.498	3.705.685	3.083.200	2.914.800	2.960.100	3.014.600	3.069.700
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	586.264	552.294	550.577	527.691	549.700	552.900	557.000	561.700	565.000
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	56.665	46.239	56.806	53.051	51.500	51.400	51.300	51.500	51.500
2	Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	485.089	536.735	578.385	584.809	576.100	586.900	591.700	596.100	599.700
3	Kunst,Kultur und Kultus	55.478	51.931	51.067	53.901	55.900	49.600	49.900	50.200	50.400
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	421.591	419.436	419.918	445.892	479.000	479.000	479.100	479.100	479.100
5	Gesundheit	404.714	358.604	374.706	391.257	407.700	424.700	440.500	456.600	471.900
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	299.487	346.514	326.687	294.038	333.900	335.100	337.500	339.600	341.900
7	Wirtschaftsförderung	21.618	24.651	25.010	16.728	20.000	20.100	20.100	15.100	15.100
8	Dienstleistungen	456.523	588.786	560.706	596.563	523.900	528.200	530.300	532.000	533.700
9	Finanzwirtschaft	951.461	929.607	898.637	741.754	85.500	87.900	89.300	92.700	95.200
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		3.738.890	3.854.798	3.842.498	3.705.685	3.083.200	3.115.800	3.146.700	3.174.600	3.203.500
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	-201.000	-186.600	-160.000	-133.800

Zu TOP. 16. c) Höchstbetrag Kassenkredit 2018

Einnahmen o. H. 2018 = € 3.083.200,--- davon ¼ = € 770.800,-- Höchstbetrag Kassenkredit.
Der derzeitige Kassenkredit läuft am 30.6.2018 aus. Wird unter TOP. 18 gesondert behandelt.

Zu TOP. 16. e) Förderungen (Freiwillige Ausgaben)

Dieser Bereich ist im Zuge der Härteausgleichskriterien hinsichtlich Gemeindefinanzierung neu komplett neu zu beurteilen und es wird auf den Härteausgleichs-Prüfbericht, welcher unter TOP. 13 bereits zur Kenntnis genommen wurde verwiesen.

Bezeichnung	Kontierung	Veranschl. Ausg. 2018	Veranschl. Einn. 2018	Netto-Förderung 2018
Fraktionsförderung	1/000/757			-
Schwarzes Kreuz, Beitrag	1/061/757	100,00	-	100,00
Imkerverein	1/061/757001	400,00		400,00
Ehrungen und Auszeichnungen	1/062/xxx			-
Gemeinde-/Städtepartnerschaften	1/063/xxx			-
Weihnachtsfeiern, sofern nicht unter Verfügungsmittel	1/094/xxx			-
Förderung der Betriebsgemeinschaft (über 30 Euro pro Person)	1/094/729801	600,00	600,00	-
Gemeindeforstwartentschädigung	1/134/728	600,00	600,00	-
Erwachsenenbildung, Zuwendungen	1/27x/xxx (exkl. 273)			-
Jugendtaxi, Sammeltaxi, Schnupperticket (Nettoausgaben)	1/259/768; 1/690/768			-
Sportunion inkl. Nachwuchsförderung	1/262/757x	10.900,00	9.600,00	1.300,00
Schützenverein	1/262/757001	1.000,00		1.000,00
Studienbeihilfen – Kath. Bildungswerk	1/282/757	200,00		200,00
Studentenförderungen (über 150 Euro/Jahr/Student oder Empfänger über dem 24. Lebensjahr oder Hauptwohnsitz nicht in der	1/282/768			-
Jugendzentrum bzw. Jugendaktionen, Abgang	1/259/xxx			-
Kulturförderungen	1/3xx/xxx			-
Musikschul-Deckungsbeitrag über € 70	1/320/817			-
Kapellmeister, Entschädigung	1/322/728 bzw. 757			-
ÖÖ. Blasmusikverband Perg	1/322/757	200,00		200,00
Liedertafel Pabneukirchen	1/322/757002	4.600,00	3.300,00	1.300,00
Musikverein Pabneukirchen	1/322/757003	5.300,00	3.300,00	2.000,00
Heimatverein Pabneukirchen	1/360/757	400,00		400,00
Nettoausgaben Feste und Feiern (Indianerfest, Weihnachtsmarkt)	1/369/xxx	4.200,00	200,00	4.000,00
Volkstanzgruppe/Jungstange/Landjugend	1/369/757	200,00		200,00
kirchliche Einrichtungen, Zuwendungen (zB für Baumaßnahmen oder	1/390/xxx			-
Sozialförderungen (zB Heizkostenzuschuss)	1/4xx/xxx			-
				-
Tag der älteren Generation	1/419/729	700,00		700,00
Flüchtlingshilfe	1/426/768			-
Ferienaktionen Nettoausgaben	1/4395/xxx			-
Geschenkspakete Senioren	1/439/4031	600,00		600,00
Abgangsdeckung Jugendtaxi	1/439/728	500,00		500,00
Geburtenzuschuss – Säuglingspaketaktion/Familienförderung	1/439/768 (Bei der Gewährung von Sachzuwendungen ist auch die Verwendung der Postengruppe 4 möglich)	6.500,00		6.500,00
Übernahme von Mieten und Betriebskosten für Mutterberatung (auch Personalkosten für die Reinigung)	1/439 oder 511/xxx			-
Eltern-Kind-Zentren, Abgang	1/4396/xxx			-
Wohnbauförderungen	1/489/757			-
Betreutes Wohnen - Kostenübernahmen	1/489/xxx			-
Gesunde Gemeinde	1/519/728	1.700,00		1.700,00
Klimabündnis	1/520/726			-
Umweltförderung	1/522/xxx (gesamter Ansatz)			-
Tierschutzverein, Beitrag	1/581/757			-
Postpartner, Abgang	1/680			-
Landwirtschaftliche Förderungen (Landschaftspflegevergütung)	1/742/768	4.200,00		4.200,00
Tierzuchtförderung	1/742/768			-
Beitrag an Gemeindeverbände (Leader, Euregio) (über 1,60 je Einwohner)	1/782/726			-
Gemeindeverband Wirtschaftspark Perg/Machland	1/782/752			-
Betriebs-Zuschüsse an Techno Z	1/789/755,775			-
Lehrlingsförderung	1/789/755			-
Abgänge bei Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Geschäftsräumen	1/846 bzw. 1/853			-
Anmietung von Parkplätzen ohne kostenpflichtige Weitergabe				-
Gemeindeeigene Veranstaltungen - Verlustabdeckung				-
(Mitglieds-)Beiträge (außer Gemeindetätigkeit)				-
Vereine, Private, Subvention (außer Miet-Subventionen im Rahmen Steuerabzug)				-
				-
Summen		42.900,00	17.600,00	25.300,00
Finanzkraft lt. BUG 2016	1.687.730,67			
Zielwert (1,5 % der Finanzkraft lt. BUG)	25.315,96			

* * * * *

Laut Bürgermeister hat sich der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 1.3.2018 mit dem Voranschlag 2018 intensiv beschäftigt und er erkundigt sich, ob es dazu weitere Fragen gibt.

GV. Kurt Steindl erkundigt sich nach der Differenz Finanzwirtschaft: 2017 waren 516.700 veranschlagt und 2018 nur noch 85.500. Laut Amtsleiter ergibt sich die Differenz durch die Strukturmittel und die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds und die Interessentenbeiträge für Kanal und Straße.

Laut GV. Raimund Haider wird die SP-Fraktion diesem Zahlenwerk zustimmen. Ein Budget ist vorhanden und die Gemeinde ist wieder handlungsfähig. Er erkundigt sich, warum sich z.B. die Grundsteuer B um einige tausend Euros ändert. Laut Amtsleiter Haderer ergibt sich das durch Aufrollungen aufgrund von Neubewertungen und Ablauf von Grundsteuerbefreiungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben

- den Voranschlag 2018 mit den o.a. Summen,
- den o.a. Dienstpostenplan,
- den Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2018 – 2022 für den ordentlichen Haushalt,
- den Kassenkredit 2018 mit dem Höchstbetrag von € 770.800,-- (Vergabebeschluss unter TOP. 18.),
- die Vereinssubventionen – Förderungen (Freiwillige Ausgaben) mit den o.a. Beträgen.

Zu TOP. 17.) Voranschlag 2018

a) Prioritätenreihung Finanzierung (nur für 2018)

MFP 2018 - 2022 - PRIORITÄTENREIHUNG - FINANZIERUNG					
GR-Beschluss: 17.04.2018		(nur für 2018)			
PROJEKT - REIHUNG					
1		KOSTEN		FINANZIERUNG	
Nicht anerkannte Ausgaben		Derzeit € 45.915,-- (lt. RA 2016) abzüglich € 11.674,-- überhöhte Darlehenstilgungen auf Grund Einhaltung der Finanzierungspläne bzw. größtenteils vorzeitige Rückzahlung durch Verkauf , sowie Einsparungen des Finanzjahres 2017. Genaue Summe daher noch nicht bekannt!		Eigenmittel (Rückzahlungen)	
(940100)				Mittel aus dem Verteilvorgang 2	
Lieferung und Leistung					
geplant					
2018					
2		KOSTEN		FINANZIERUNG	
Ersatzbeschaffung					
Bauhof - Transporter					
(61704)		Gesamtkosten 38.550		15.420	%-Anteil
Lieferung und Leistung				23.130	Gemeindeanteil - Ansparmittel 40%
geplant				38.550	BZ-Projektförderung 60%
2018					100%

Laut GV. Raimund Haider wurden diese beiden Punkte im Gemeindevorstand so beraten. Ursprünglich gab es aber schon ein günstigeres Angebot. Das ist nun der Anstieg der Gemeindefinanzierung NEU.

b) Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022

Für die Erstellung eines MFP gelten ebenfalls die Richtlinien der Gemeindefinanzierung „NEU“, wo Pabneukirchen aus dem Projektfonds 60 % Förderung für außerordentliche Projekte über der Geringfügigkeitsgrenze von € 30.000 erhält.

Für ein Projekt muss dazu allerdings erst einmal angespart werden und die Bedarfsprüfung positiv abgeschlossen werden.

Da man vorläufig € 110.000,-- aus dem 2. Verteilungsschlüssel erhalten soll, und man etwas auch für kleine Anschaffungen benötigt, soll/muss jährlich auch so viel wie möglich als Ansparung zur Seite gelegt werden.

Diesbezüglich ist das Jahr 2018 mit dem belastenden Projekt 1 ohnehin ein Sonderjahr.

Projekt 1: Ausgleich nicht anerkannter Abgänge der Vorjahre

Die genaue Summe liegt nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017 und des Voranschlags 2018 vor. Über die Finanzierungslösung werden wir sicher mit der IKD und dem Gemeindereferenten nochmals das Gespräch suchen!

Projekt 2: Ersatzbeschaffung Bauhof-Transporter

KOSTEN		FINANZIERUNG		
				%-Anteil
Gesamtkosten	38.550	15.420	Gemeindeanteil - Ansparmittel	40%
		23.130	BZ-Projektförderung	60%
		38.550		100%

Für Sonderprojekte, wie die unbedingt notwendige Sanierung des Amtshauses, der Riegelhof-Straßenbrücke oder Kellergasse-Bereich ANREI und Grundeinkauf für neues ASZ sowie Aufschließung neuen Baulandes inkl. Maßnahmen zur Sicherheit wie Gehsteige, Fahrbahnteiler an Landesstraßen, Beleuchtung usw., soll es aber weiterhin Sonderförderungen aus zuständigen Ressorts geben und zusätzliche BZ insbesondere bis zur Klärung der Finanzierung nicht in den MFP aufgenommen werden.

(Wenn der Gemeinde Pabneukirchen aus dem 2. Verteilvorgang jährlich durchschnittlich € 60.000 blieben, müsste man ansonsten für den 40 %-Anteil nur dieser 5 – 6 Projekte mit Kosten von rund 3 Mio. € 50 Jahre ansparen).

Daher soll folgender Beschluss des „vorläufigen“ Mittelfristigen Finanzplanes 2018 – 2022 für die Reihung der beiden größten bzw. dringlichsten Projekte für 2018 gefasst werden:

- **Ausgleich der nicht anerkannten Abgänge der vergangenen Jahre**
- **Bauhof-Transporter**

Die laufenden Projekte und der noch zu erledigende BZ-Antrag für die Abgangsdeckung 2017 bleiben davon unberührt.

Weitere kleinere Projekte unter € 30.000,-- sowie die großen Vorhaben der nächsten Jahre müssen wir nach Vorliegen weiterer Informationen, Feststellungen der endgültigen Zuteilungssumme aus dem Verteilvorgang 2 und Kosten in einer Extrasitzung baldmöglichst innerhalb der nächsten Wochen, ausgiebig diskutieren und reihen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben

- a) die o.a. Prioritätenreihung Finanzierung (nur für 2018) und
- b) den Mittelfristigen Finanzplan 2018 - 2022

Zu TOP. 18.) Kassenkredit ab 01.07.2018 – Vergabe

Da der Kassenkredit (Kontokorrentkredit) mit 30.06.2018 ausläuft, wurde dieser, wie von der Aufsichtsbehörde vorgegeben, bei folgenden Banken ausgeschrieben (1/4 der Einnahmen des OH = € 770.800,-- von 01.07.2018 bis 30.06.2019):

- RB. Pabneukirchen
- BAWAG-PSK
- HYPO Oberösterreich
- VKB Perg
- Sparkasse OÖ.

Ergebnis:

RB. Pabneukirchen:0,871 % Aufschlag auf den 3-M.-Euribor

BAWAG-PSK:0,65 % Aufschlag auf den 3-M.-Euribor => jedoch Mindestzuschlag eines Volumens in Höhe von € 250.000,-- (Fixkosten: € 1.625,-- p.a.)

HYPO OÖ:.....0,5 % Aufschlag zuzügl. 0,3 % Rahmenprovision auf den zur Verfügung gestellten Rahmen auch bei Nicht-Ausschöpfung des Kreditrahmens (Fixkosten: € 2.312,40 p.a.)

VKB Perg:.....nicht angeboten

Sparkasse OÖ/Grein: ..nicht angeboten

In Hinsicht auf „Gemeindefinanzierung NEU“ wird dieser Themenbereich in Zukunft eher zu vernachlässigen sein, da die ordentlichen Haushalte ausgeglichen zu erstellen sind. Die angegebenen fixen Kosten sind auf jeden Fall vermeidbar!

Aufgrund der guten Beziehung zur Hausbank und der einfacheren verwaltungstechnischen Abwicklung wird die Vergabe an die RB. Pabneukirchen vorgeschlagen.

Kassenkredit – Laufzeit: 01.07.2018 – 30.06.2019.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben;

a) den Kassenkredit – Neuaufnahme ab 01.07.2018 bei der Raiba Pabneukirchen zu folgenden Konditionen:

Kreditrahmen:	Euro 770.800,--
Verzinsung:	Bindung an 3-Monats-Euribor derzeit: im Minus daher Wert Null + Aufschlag von 0,871% (dzt. Gesamtzinssatz 0,871 % p.a.)
Laufzeit:	01.07.2018 – 30.6.2019

b) Die vorliegende Darlehensurkunde der Raiffeisenbank Pabneukirchen.

Zu TOP. 19.) Pfarrcaritas-Kindergarten – Abgangsdeckung 2017



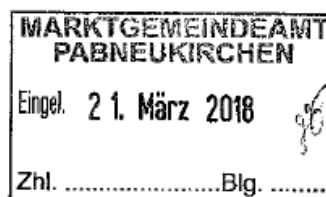
Caritaskindergarten

der Pfarre Pabneukirchen
A-4363 Pabneukirchen, Markt 91
☎ 07265-5256



Pabneukirchen, 19.03.2018

An das
Marktgemeindeamt
zH Herrn Bürgermeister Johann Buchberger
4363 Pabneukirchen 16



Caritaskindergartenabrechnung 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, verehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Im Namen der Pfarrcaritas Pabneukirchen legen wir die Abrechnung des Kindergartenbetriebes für 2016 vor. Der Abgang beträgt € 87.151,84. Durch die Bruttolohnverbuchung ergibt sich ein Schuldenstand per 31.12.2017 von € 91.687,10.

Wir ersuchen Sie um die Abdeckung des Defizites. Die Verwaltungskosten wurden wieder von der Pfarrcaritas getragen.

Wir danken Ihnen im voraus für die Erledigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Caritaskindergarten
der Pfarre Pabneukirchen

Die Kindergartenabrechnung wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 9. April 2018 unter TOP. 2.) behandelt, einstimmig zur Kenntnis genommen und beschlossen, dem Gemeinderat die Abdeckung des Defizits zu empfehlen. Siehe oben

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegende Pfarrcaritas-Kindergarten – Abgangsdeckung 2017 in der Höhe von € 87.151,84.

Zu TOP. 20.) Tarifrundung Pfarrcaritas-Kindergarten – Kenntnisnahme

K17

02/2018



Pfarrcaritaskindergarten
Pabneukirchen
Sonnleitn 3
4363 Pabneukirchen

Tarifrundung Kindergarten

gültig für die Arbeitsjahre 17/18 (neu ab 2/18) und 18/19

Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag ist beitragsfrei, **ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben**. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Nachmittagstarif lt. Verordnung des Landes OÖ:

**Der Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr beträgt 3% des Familien-Bruttoeinkommens
mind. € 42,-, max. € 110,- (= Höchstbeitrag)**

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Gemeinsame Festlegungen des Pfarrcaritas und der Gemeinde Pabneukirchen:

Der Pfarrcaritaskindergarten Pabneukirchen bietet zwei Nachmittage an, das heißt dann für Sie mind. € 21,-, max. € 55,- (= Höchstbeitrag)

Die Verordnung wird ab 01. März 2018 angewendet.

Der Geschwisterabschlag beträgt:

Für das 1. Geschwisterkind (2. Kind einer Familie) -50 %

Für das 2. Geschwisterkind (3. Kind einer Familie) -100 %

Als Einkommensgrenzen für eine soziale Beitragsstaffelung wird festgelegt:

Unter € 1.400,- : 2 % (€ 13,- bis 14,-)

Unter € 1.300,- : 1 % (€ 6,- bis 6,50)

Unter € 1.200,- : 0 % (beitragsfrei)

Anzahl der Beitragsmonate: 10 Monate (Sept. – Juni) unabhängig von Kurzferien dazwischen (ergibt 77-78 mögliche Nachmittage).

Eine Rückerstattung der Beiträge, wenn das Kind wegen Urlaub oder ähnlichen nicht zwingenden Gründen die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besucht, ist nicht möglich!

Ab der 2. Woche unverschuldetes Fernbleiben wegen Krankheit (ärztliche Bestätigung!) erfolgt eine aliquote Rückverrechnung am Ende des Kindergartenjahres (aliquot heißt: 1 Woche = 1/4 des Monatsbeitrages).

Bei Zustandekommen einer Ferienbetreuung im Sommer (Juli – August) über eine Woche hinaus wird ein aliquoter Wochentarif verrechnet.

Der Einstieg in die Nachmittagsbetreuung ist monatlich möglich.

Der Ausstieg ist nur zu Semester möglich (besondere Härtefälle werden aber individuell behandelt.) Die Einhebung / Abbuchung erfolgt jeweils um den 20. des Monats.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Den Werkbeitrag von 75,- € (1 x jährlich).

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

2. All jene, die mit dem Bus fahren, wird ein Kostenbeitrag von € 23,- pro Familie verrechnet.

Die Kosten für den Werkbeitrag und für den Bus werden mittels Abbuchungsauftrag von Ihrem Konto eingezogen.

3. Die Kosten für das Mittagessen betragen 2,60 €, ☒ tgl.,
die Anmeldung hierfür ist ☒ wöchentlich möglich.

Die Kostenbeiträge vom Mittagessen werden von Ihnen bar bezahlt.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

→ Ausfüllen des beiliegenden „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“

→ Abgabe des Formblattes incl. aller rückseitig angeführten Beilagen in der

Kindertageseinrichtung/Pfarramt/Gemeindeamt erstmals bis spätestens 19. Februar 2018, in weiterer Folge bis 15. August vor Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, dann müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass Sie diese Ausgaben im Zuge von Arbeitnehmerveranlagung, Jahresausgleich usw. als außergewöhnliche Belastung für Kinderbetreuung steuermindernd geltend machen können!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel – Basis Sozialversicherungs-Bemessungsgrundlage.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage lt. jeweiliger SV-Anstalt
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) zu berechnen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft, SVB oder anderer Berufsgruppen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

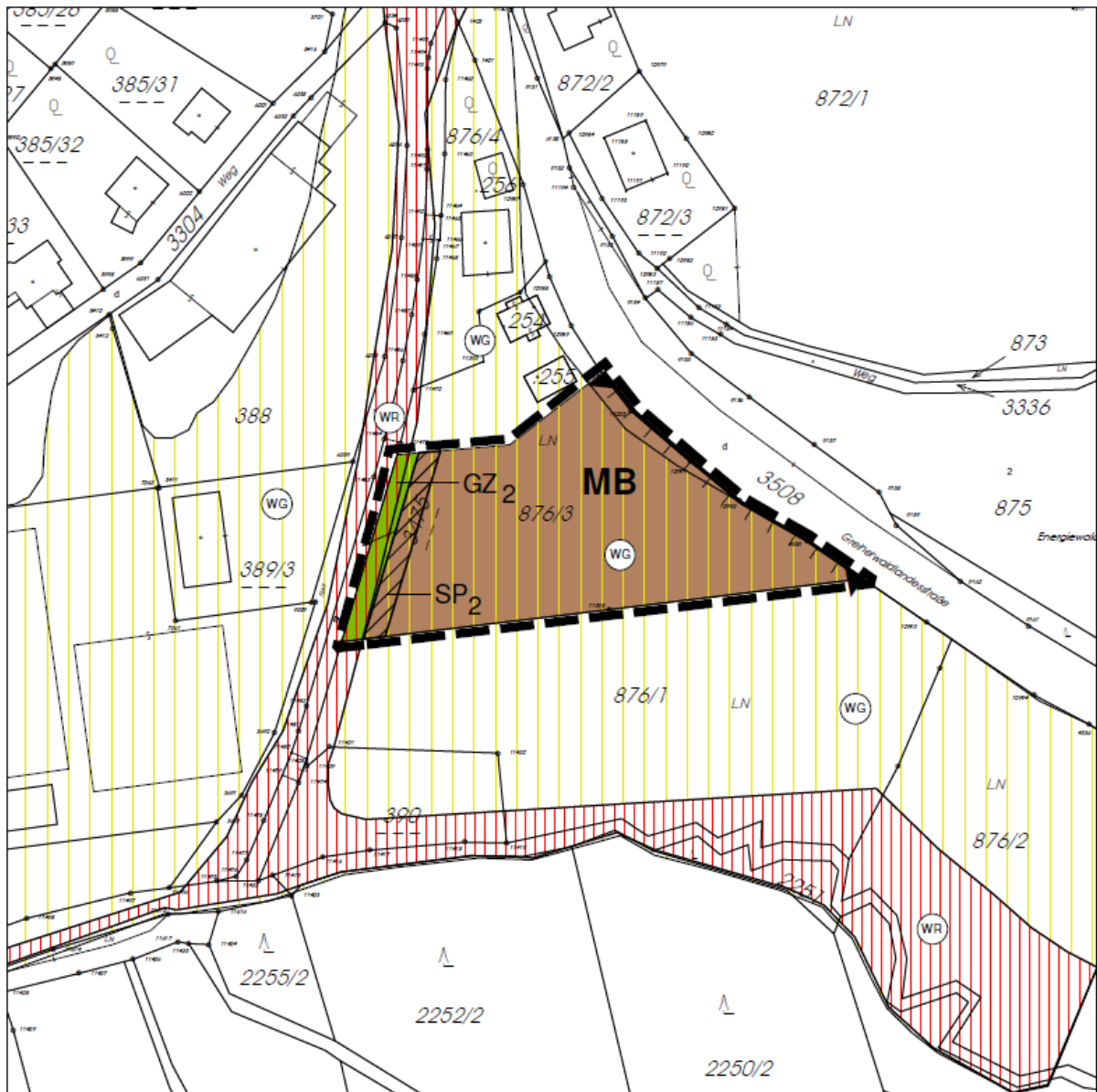
Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres – erstmalig im Sommer 2019. Pabneuk.02/2018 BM/GG_01/2018

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegende Tarifordnung für den Pfarrcaritas-Kindergarten zur Kenntnis.

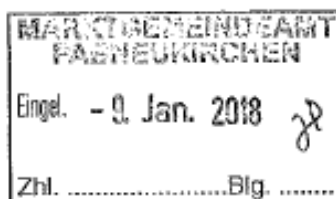
Flächenwidmungsplan Nr. 2/2001, Änderung Nr. 41 „Hinterleitner“;
Stellungnahme – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren



MAPPENKOPIE

1:1.500

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen



Geschäftszeichen:
RO-2017-457812/8-Gr

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing., BSc Robert Graser
Tel: (+43 732) 77 20-12506
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 05.01.2018

Gemeinde Pabneukirchen
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 14
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 41 „Hinterleitner“
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1 sowie zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.41 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde Pabneukirchen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einstellgebäuden im südlichen Randbereich des zentrumsnahen Siedlungsraumes. Konkret ist laut textlicher Beschreibung der Änderung innerhalb des Änderungsplans die Umwidmung einer ca. 4.194 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 876/3, KG Pabneukirchen, von derzeit „Grünland – LAFOWI“ in „Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet – Unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“ geplant, wobei ein ca. 240 m² großer Teilbereich entlang des Tanschachbaches mit einer Schutzzone im Bauland (SP2) überlagert werden soll. Zudem wird zum Schutz der Uferböschung ein ca. 5 m breiter Grünzug (GZ2) vorgesehen.

Seitens der Örtlichen Raumordnung kann die vorliegende Planung vertreten werden, wenn die Forderungen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt werden:

- Vor Umwidmung muss von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt werden, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.
- Ein mindestens 10 m breiter Geländestreifen entlang des Tanschachbaches ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Streifen darf nicht als Bauland gewidmet werden und ist für die Betreuung des Gerinnens und für allenfalls notwendige Profilausweitungen erforderlich.
- Hinsichtlich dem geforderten Nachweis, dass durch die Umwidmung und die anschließende hochwassersichere Bebauung des Grundstückes kein Retentionsraum verloren geht und unterliegende Grundstücke und Anlagen keiner erhöhten Hochwassergefahr ausgesetzt

werden sowie der geforderten Erstellung eines Bebauungsplans ist vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens ein Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen (Ansprechpartner: HR DI Puchinger).

- Die Verkehrsaufschließung an die Landesstraße hat, wie bereits in den vorgelegten den Unterlagen bestätigt, über die im Bestand bestehende Gemeindestraße „Markt“ zu erfolgen. Eine direkte Anbindung der gegenständlichen Umwidmungsfläche an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Die ergänzend eingeholten Stellungnahmen der Fachdienststellen werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Anmerkungen:

Es darf auf die teilweise widersprüchlichen Angaben hinsichtlich betroffener Grundstücke und Flächenausmaße der Teilflächen im Erhebungsblatt und im Plandokument hingewiesen werden. Eine abschließende Überprüfung wird vorausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dipl.-Ing., BSc Robert Graser

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Geschäftszeichen:
AUWR-2016-322955/6-DIW

Bearbeiter/-in: Gerlinde Diwald
Tel: (+43 732) 77 20-13489
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 28.11.2017

**Republik Österreich, öffentliches Wassergut,
Gemeinde Pabneukirchen,
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 2.41,
ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 1.14
Stellungnahme Öffentliches Wassergut**

Zu GZ: 031-ÖEK.1.14/2-2017 /FLÄW 2.41 vom 22.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt dem geplanten Vorhaben zu, wenn die Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Republik Österreich

Gerlinde Diwald

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
4052 Anselden • Traunuferstraße 98



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
BBA-LI-2015-18598/16-Go/Bran
Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Harald Goldberger
Tel: (+43 732) 77 20-47510
Fax: (+43 732) 77 20-24 75 99
E-Mail: ubat-bba-l.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Anselden, 20.12.2017

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 2
Änderung Nr. 41
„Hinterleitner“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
Änderung Nr. 14
Stellungnahme Vorverfahren

Entsprechend den vorliegenden Projektsunterlagen beabsichtigt die Marktgemeinde am südlichen Rand des Gemeindehauptortes entlang der Greinerwaldstraße im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet bzw. Betriebsbaugelände eine Fläche im Ausmaß von ca. 4.420 m² als eingeschränkt gemischtes Baugelände zu widmen. Die derzeitige ebene Wiesenfläche liegt aufgrund des, an der West- sowie Südseite bestehenden Gerinnes in der gelben Gefahrenzone.

Im Zuge eines Lokalausweises wurde das Widmungsareal besichtigt und konnte dabei der Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht eine Baulandnutzung attestiert werden, da ein zweiseitiger Baulandanschluss und eine naturräumliche klare Abgrenzung besteht. Zudem weist der Landschaftsteilraum aufgrund der bestehenden baulichen Anlagen eine erhebliche Vorbelastung auf, sodass in landschaftsästhetischer Hinsicht keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich erscheint jedoch der Schutz des an der Westseite vorbeiführenden Neudorfer Baches, dessen Uferbereich von einer Bebauung freizuhalten ist und wird daher gefordert, entlang des Gerinnes einen mindestens 10 m breiten Streifen von der Widmung auszunehmen. Bei Umsetzung dieser Forderung im Zuge des Genehmigungsverfahrens kann dem Antrag aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 30.11.2017 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Harald Goldberger

Mitgezeichnet:
20.12.2017 -- Genehmigen -- Goldberger, Harald, Dipl.-Ing.
21.12.2017 -- Mitzeichnung -- Matzinger, Alfred, Dipl.-Ing.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
GTW-2015-157357/8-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 26 62
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at

Linz, 19.12.2017

**Gemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr.2, Änderung Nr.41
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 14
Stellungnahme Vorverfahren**

zu Zahl: RO-2017-457812/2-Ha v. 30.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.41 wird seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft wie folgt Stellung genommen.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist durch die WG Pabneukirchen vorgesehen. Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Hinweis: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Land OÖ
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, am 11.12.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
RO-2017-457812/2-Ha
30.11.2017

Unsere Geschäftszahl
VI/10c-884-2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
HR DI Puchinger/12

Betreff:

**Gemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 41
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 14
Stellungnahme Vorverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gegenständliche Widmungsänderung sieht vor, eine Teilfläche des Gst. Nr. 876/3, KG Pabneukirchen im Ausmaß von 4420 m² von Grünland in eingeschr. MB umzuwidmen. Das Gst. Nr. 876/3, KG Pabneukirchen liegt in der Gelben Gefahrenzone des Forstbaches und des Tannschachbaches, einem rechtsufrigen Zubringer des Forstbaches. Ein schmaler Streifen im Westen des Grundstückes liegt in der Roten Gefahrenzone des Tannschachbaches. In der beigelegten Abflusssimulation sind die beim HQ100 zu erwartenden Wassertiefen auf der Fläche dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die umzuwidmende Fläche im südlichen Teil bis zu einem Meter tief überflutet wird. Auf ein derartiges Schadens- und Gefahrenszenario wurde die Marktgemeinde Pabneukirchen in unserem Schreiben Zl. VI-340-2010 vom 06.04.2010 hingewiesen.

Aus Sicht der Gebietsbauleitung kann der beabsichtigten Widmungsänderung nur unter Einhaltung nachstehender Bedingungen zugestimmt werden:

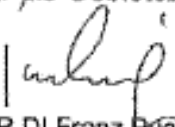
1. Entlang des Tannschachbaches ist ein mind. 10 m breiter Geländestreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieser Streifen darf nicht als Bauland gewidmet werden

und ist für die Betreuung des Gerinnes und für allenfalls notwendige Profilsaufweitungen erforderlich.

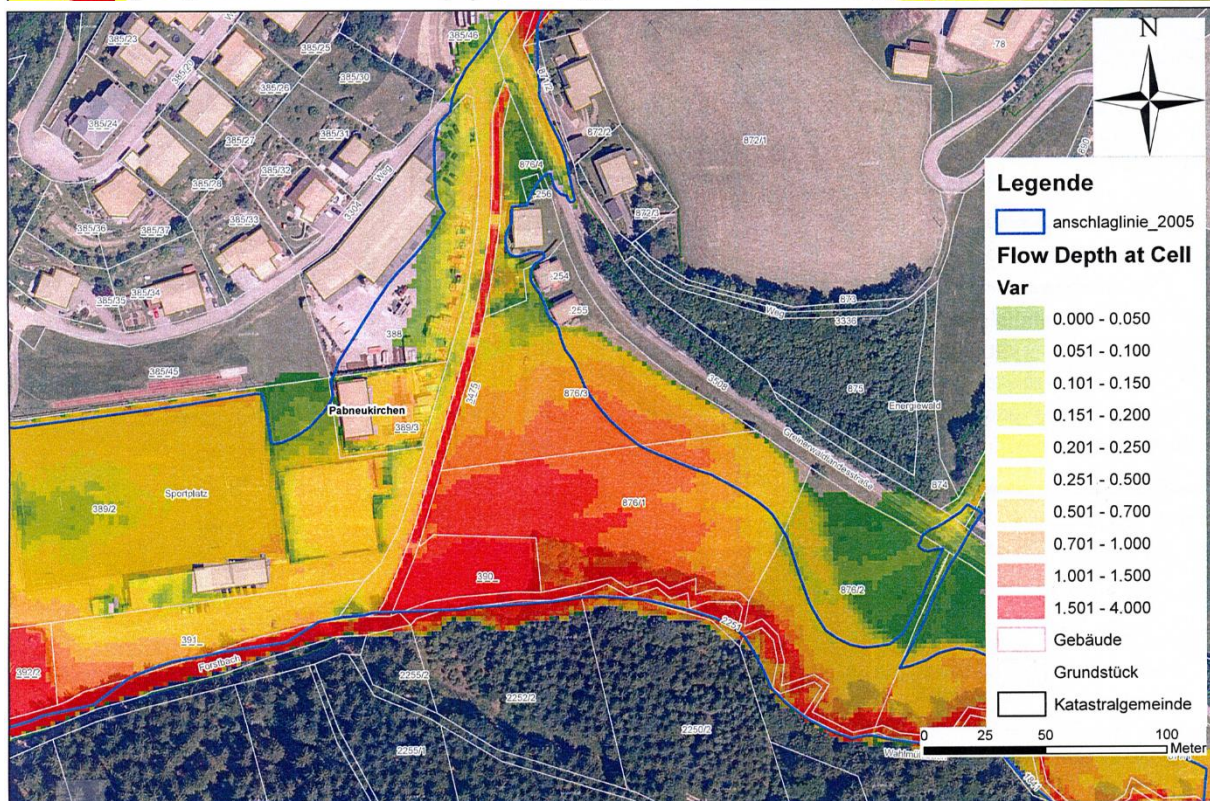
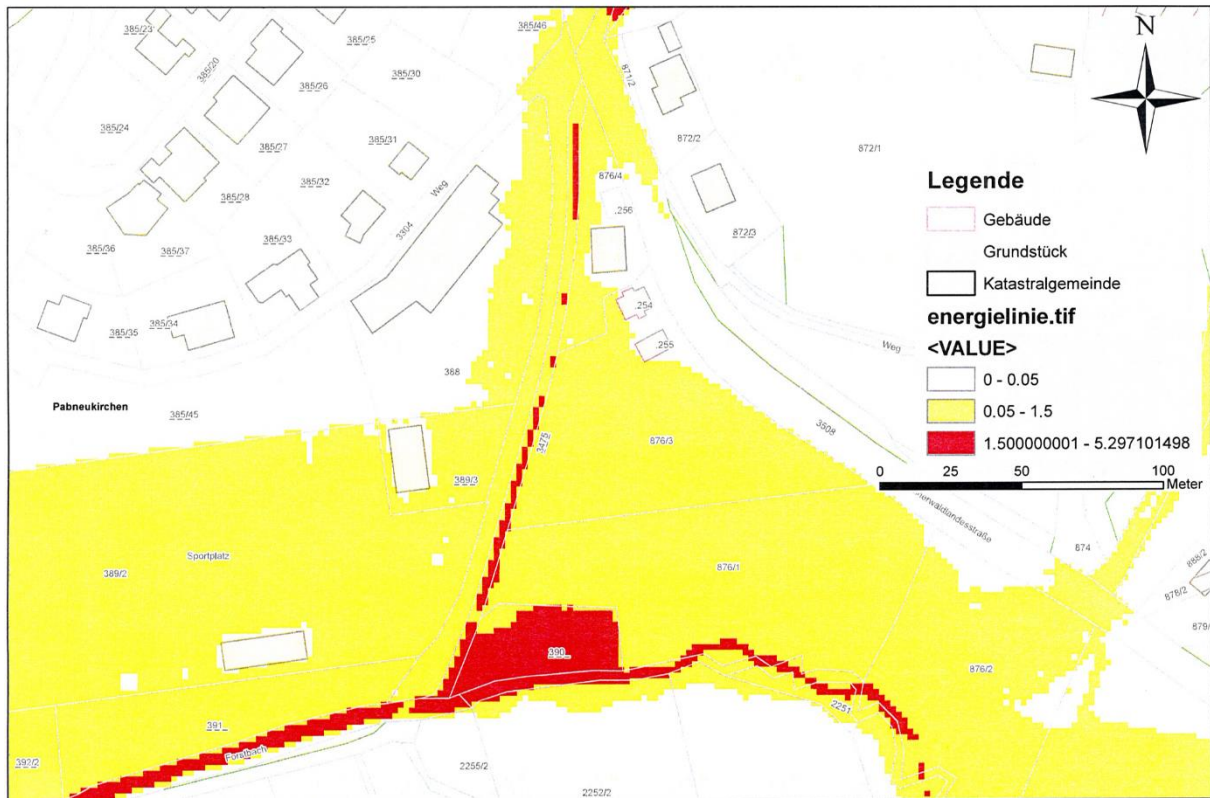
2. Durch die Umwidmung und anschließende hochwassersichere Bebauung des Grundstückes darf kein Retentionsraum verlorengehen. Außerdem dürfen unterliegende Grundstücke und Anlagen keiner erhöhten Hochwassergefahr infolge einer Bebauung des Gst. Nr. 876/3, KG Pabneukirchen, ausgesetzt werden. Dies ist von einem befugten Ziviltechniker nachzuweisen. Geht Retentionsraum verloren, so ist dieser Verlust in geeigneter Art und Weise zu kompensieren.
3. Im Falle einer Umwidmung ist für die Fläche ein Bebauungsplan zu erstellen, wo alle Auflagen, die der Hochwassersicherheit geplanter Objekte und Anlagen dienen, rechtsverbindlich verankert werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sachbearbeiter.

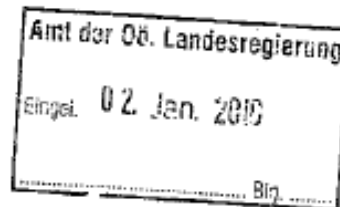
Freundliche Grüße
für die Gebietsbauleitung



(HR DI Franz Ruchinger)



Abteilung Raumordnung
Örtliche Raumordnung
z. Hdn. Herrn Dipl.-Ing. Graser



Geschäftszeichen:
GVÖV-300.241/7-2017-Dom

Bearbeiterin: FL Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 7720-16208
Fax: (+43 732) 77 20-212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 29. Dezember 2017

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4) Oö. ROG
Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr.: 2
Änderung 41
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
Änderung Nr. 14

Bezug: 457812/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Graser!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

M. Dobusch
Maria Dobusch

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Geschäftszeichen:
BauE-2017-Mei

Bearbeiterin: Ing. Patricia Meingassner
Tel: (+43 732) 77 20-12823
Fax: (+43 732) 77 20-212877
E-Mail: BauNE.Post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 18. Dezember 2017

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 2
Änderung Nr. 41
ÖEK Nr. 1
Änderung Nr. 14
Stellungnahme zum Vorverfahren

Bezug: RO-2017-457812/2-Ha vom 30. November 2017
GvöV-300.241/7-2017 vom 05. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2/41 und ÖEK – Änderung Nr. 1/14- betrifft eine Fläche an der L 573 Greinerwaldstraße, von km 15,2 + 160 m bis km 15,4 + 45 m, links im Sinne der Kilometrierung, auf einer Freilandstrecke (Geschwindigkeitsbegrenzung 60 km/h).

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 4.420 m² von derzeit Grünland in eingeschränktes MB umzuwidmen.

Durch den Flächenwidmungs- und ÖEK-Plan werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen.

Die Verkehrsaufschließung an die Landesstraße hat über die im Bestand bestehende Gemeindestraße „Markt“ zu erfolgen. Eine direkte Anbindung der gegenständlichen Umwidmungsfläche an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Piangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Abb. 4 Schenkellängen und Tab. 3 Anfahrtsicht angefügt.

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren vorzusehen.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen, demnach für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplan- und ÖEK - Bewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungs- und ÖEK-Planes besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

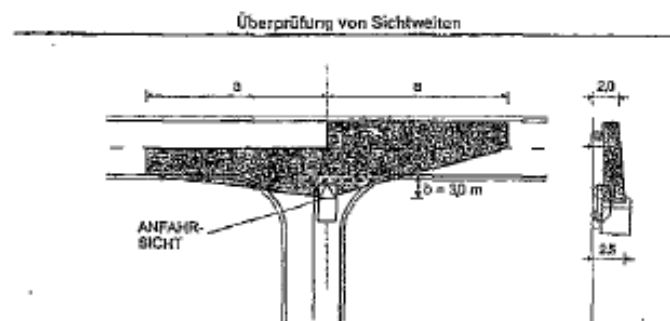
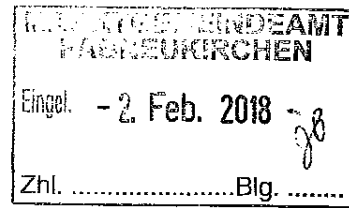


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{pln} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{pxw} [m]	65	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a , a_{pln} und a_{pxw} gemäß RVS 03.05.12

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Christian Pleiner



Pabneukirchen, 01.02.2018

WG-Genossenschaft "Pabneukirchen -Markt"

4363 Pabneukirchen-Markt Nr. 75

An d. Amt d. Oö.LG

Abt. Raumordnung

D.Ing.BSc Robert Graser

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Betreff: RO-2017457812/8-Gr

Bei der 230. WG-Ausschusssitzung am 31.1.2018 wurde ihr Schreiben v.05.01.2018 behandelt.

Ergebnis: Das betroffene umzuwidmende Grundstück Nr. 876/3KG Pabneukirchen ist im Bereich unserer Wasserversorgungs-Anlage.

Die geforderte Trinkwasserversorgung-Übernahme im üblichen Mengenausmass kann definitive lt. unserem Regelwerk erst nach

1. einem schriftlichen Ansuchen vom Bewerber als WG- Mitglied mit detaillierten Angaben.
2. nach Prüfung dieses Ansuchen und nach einem Beschluss d. WG-Ausschusses entschieden werden.

Hochachtungsvoll

Für die Wassergenossenschaft:

Obmann Erich Wansch

Obmann Stv. Aschauer Gerhard

Alois Fichtinger
Ober-Pabneukirchen 17
4363 Pabneukirchen

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN	
Eingel.	23. Jan. 2018 <i>HF</i>
Zhl.	Big.

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Pabneukirchen, 20. Jänner 2018

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 2.41 („Hinterleitner“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte darauf hinweisen, dass ich bei Errichtung eines Betriebes auf der Baulandfläche Ober-Pabneukirchen 18 die Zufahrt über die Greinerwaldstraße auf meinem Grund für alle Fahrzeuge und Transportmittel untersage!

Weiters möchte ich auf die Lage im Hochwassergebiet hinweisen. Bauliche Maßnahmen dürfen nur in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass meine Liegenschaft **absolut keiner zusätzlichen Gefährdung** unterliegt!

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen



Alois Fichtinger

* * * * *

Laut Bürgermeister fehlt noch eine Bestätigung der WG-Pabneukirchen bezüglich Wasserversorgung, dazu hat Herr Hinterleitner noch den Wasserbedarf bekannt zu geben. Er regt daher an, diesen Tagesordnungspunkt vorbehaltlich der Zustimmung der

Wassergenossenschaft zu beschließen und erst dann ans Land weiterzuleiten, sobald die Einigung bezüglich Wasserversorgung erzielt wurde.

GR. Ludwig Peirleitner spricht sich für diese Vorgangsweise aus, weil Herr Hinterleitner bereits seit einiger Zeit auf diese Widmung wartet.

Herr GRE. Christian Steindl ist verwundert, dass es bei einer Flächenwidmung auf die Zustimmung einer Wassergenossenschaft ankommt, er möchte wissen, wer noch aller zu fragen ist und wundert sich über solche Gesetze.

GR. Norbert Hinterleitner weist darauf hin, dass bei diesen Arbeiten weder Sonn-, Feiertags- und Nachtruhe eingehalten werden und befürchtet künftige Anrainerbeschwerden. Er spricht sich daher gegen diese Widmung aus.

GV. Raimund Haider schließt sich der Meinung von Herrn GR. Norbert Hinterleitner an. Seitens der Behörden, die natürlich weit entfernt sind, passt alles. Diese Gebäude werden aber nicht benötigt und wird er ebenfalls dieser Widmung nicht zustimmen.

Beschluss des Gemeinderates

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat durch Handerheben mit 16 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (SP-Fraktion dagegen) die Flächenwidmungsplan Nr. 2/2001, Änderung Nr.41 „Hinterleitner“; Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren; **vorbehaltlich des fehlenden Punktes (Zustimmung der Wassergenossenschaft Pabneukirchen).**

Erst nach Einlangen dieser Zustimmung wird der Akt an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Zu TOP. 22.)

ÖEK + Flächenwidmungsplan – Nochmaliger Beschluss mit Entwicklungsstudie (Grundlagenforschung)

Nach mehreren Gesprächen zwischen Ortsplaner und Raumordnungsabteilung sowie Abstimmung mit dem Amt wurden umfangreiche Grundlagenberichte erstellt und in die Einreichunterlagen eingearbeitet. Weiters wurde noch ein Fehler im bestehenden und wieder so eingereichten Flächenwidmungsplan entdeckt (Hang südlich der Schule).

Die nochmals überarbeiteten und ergänzten Unterlagen müssen vom Gemeinderat nochmals beschlossen werden und sollten dann endlich genehmigungsfähig sein.

Die ausgedruckten Unterlagen folgen in den nächsten Tagen vom Raumplanungsbüro.

Hingewiesen wird, dass die im Grundlagenbericht ausgewiesenen und von der Raumordnungsabteilung bevorzugten Entwicklungsgebiete zum allergrößten Teil sowie gewidmete Flächen derzeit seitens der Grundbesitzer nicht zur Verfügung stehen. Deshalb sind auch sogenannte Hoffungsgebiete eingearbeitet, die in weiterer Folge dringend einer Genehmigung bedürfen. Als Untermauerung wurde

Ende März / Anfang April eine Erhebung für Baugrundstückswerber gestartet, die mit sofortiger Wirkung einen hohen Bedarf untermauern, da ansonsten die Abwanderung junger Gemeindebürger absolut droht.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben das ÖEK + Flächenwidmungsplan – nochmaliger Beschluss mit Entwicklungsstudie (Grundlagenforschung).

Zu TOP. 23.)

Resolution gegen Abschiebung von asylwerbenden Lehrlingen in Mangelberufen

VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrags

Resolution an die österreichische Bundesregierung: Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Einleitung/Begründung:

Das Erfolgsprojekt „Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“ ist in Gefahr. Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es ist zu ersten Abschiebungen gekommen – direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Daher fordern wir von der Bundesregierung, die Aussetzung der Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung!

Eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft. Die Lehre in Mangelberufen ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerbende. Denn gerade im Bereich der Mangelberufe suchen Betriebe händeringend nach Arbeitskräften. Die Lehre für Asylwerbende ist hier eine riesige Chance, die uns nicht genommen werden darf. In Deutschland wurde bereits 2015 eine klare Lösung dieses Problems von Negativbescheiden für Asylwerbende in Lehre bzw. Ausbildung verwirklicht. Mit dem „3+2-Modell“ wird in Deutschland garantiert, dass es während der zumeist 3-jährigen Ausbildungszeit und der ersten beiden Arbeitsjahre aufgrund einer Duldung zu keiner Abschiebung kommt. 7.000 junge Asylwerbende konnten so in den Jahren 2016 und 2017 in Deutschland ihre Lehrausbildung in Sicherheit vor einer Abschiebung - für sich selbst und das ausbildende Unternehmen - absolvieren.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die auszubildenden Unternehmen, welche ansonsten keiner Lehrlinge hätten, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modells zu verwirklichen.

Ort, am TT.MM.JJJJ

Namen(n), Unterschrifte(n)

GR. Leopold Enengl findet es positiv, wenn Asylwerber in Mangelberufen ausgebildet und dann nicht abgeschoben werden. Er weist darauf hin, dass am Bau viele ausländische Subfirmen beschäftigt sind und die ausländischen Arbeiter am Wochenende und nach erfolgter Arbeit wieder zurück in ihr Heimatland fahren und in Österreich keine Wertschöpfung zurücklassen. Diese Wertschöpfung fehlt dann in Österreich – und das wird von der Bundesregierung noch gefördert. Bei den in Ausbildung befindenden Asylwerbern ist das anders und diese werden aber abgeschoben. Das ist ein großes Versäumnis der Bundesregierung. Diese Resolution ist daher sehr zu unterstützen.

GR. Michael Prandstätter spricht sich gegen diese Resolution aus, denn jeder Asylwerber weiß, dass er nur auf Zeit in Österreich bleiben darf und sollte daher keine Ausbildung beginnen. Er bringt dazu folgendes Beispiel – wenn jemand 2 Wochen im Ausland seinen Urlaub verbringt, wird sich ein Kurs, der zB. 1 Monat dauert, nicht ausgehen. Der Bürgermeister kann und will dieser Argumentation nicht folgen, denn einerseits suchen Unternehmen händeringend nach Lehrkräften und andererseits werden arbeitswillige Asylwerber, die bereit sind sich zu integrieren, abgeschoben und leider verbleiben in Österreich viele, die das gute soziale System nur ausnützen.

GV. Kurt Steindl findet das angeführte Model eigenartig, denn eine mögliche Abschiebung nach ca. 5 Jahren ist auch nicht wirklich sinnvoll, weil die Betroffenen dann schon gut integriert sind – solche Fälle hat es in Pabneukirchen schon gegeben. Wenn jemand eine Ausbildung absolviert, arbeitet und sich anständig aufführt, dann soll er auch in Österreich bleiben können.

Laut GRE. Christian Steindl ergeben sich die Probleme durch die lange Dauer der Asylverfahren – einige dauern sogar bis 7 Jahre!

Laut GV. Raimund Haider ist diese Resolution sicherlich sinnvoll. Der Bezug auf das Modell in Deutschland wäre aber sicherlich nicht erforderlich.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat durch Handerheben mit 18 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme (GR. Michael Prandstätter dagegen) die vorliegende Resolution gegen Abschiebung von asylwerbenden Lehrlingen in Mangelberufen.

Zu TOP. 24.)

Feuerwehr-Gebührenordnung – Neubeschluss des Beschlusses vom 15.12.2017 wegen Verfahrensfehler

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde PABNEUKIRCHEN vom 19. April 2018, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Pabneukirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Buchberger)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ¹
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechsellader-fahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, De-kontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr ²
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr ³
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr ⁴
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr ⁵
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00

⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ⁶
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhäube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhäube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ⁷
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ⁸
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ⁹
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ¹⁰
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldruckbehälter 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falldruckbehälter 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlungsmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00

⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-ge- bühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial	

	zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	
--	---	--

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.¹¹

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.¹²

¹¹ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegende Feuerwehr-Gebührenordnung.

Zu TOP. 14.) Allfälliges

➤ Gehsteig Marxer-Siedlung: GR. Josef Klammer erkundigt sich nach dem aktuellen Stand. Laut Bürgermeister wurde im GV. beschlossen, dazu eine Planungunterstützung seitens der Straßenmeisterei einzuholen. Laut Antwort der Planungsabteilung der Landesstraßenverwaltung betragen die Kosten dafür aber € 3.500,- / davon müssten aber 50 % von Gemeinde übernommen werden. Ein konkreter Auftrag wurde daher bisher noch nicht vergeben.

➤ Kriegerdenkmal – Beschriftung/Namen: GR. Josef Klammer weist darauf hin, dass die Namen unleserlich sind – waren früher golden. Laut Bürgermeister wird das schon seit einigen Jahren verfolgt. Herr Johann Mitterlehner kümmert sich um das Denkmal und Herr OSR. Karl Leitner hat bereits ein Konzept für ein Friedensmahnmal erstellt – Kosten wurden noch nicht eingeholt.

➤ Ortsbildpflege – Bänke: Laut GV. Kurt Steindl wären einige der vorhandenen Bänke zu sanieren und evtl. neue aufzustellen. Dazu könnte evtl. Geld vom Tourismusverband verwendet werden. Laut Bürgermeister wurde für das Holz bereits ein Kostenvoranschlag eingeholt. Es wäre schön, wenn sich für diese Arbeiten „Ehrenamtliche“ finden würden, denn die Gemeinde kann das nicht immer machen und muss außerdem die Kosten für den Arbeitereinsatz rechtfertigen.

- Ruine Klingenberg: GV. Kurt Steindl erkundigt sich, ob der Zugang zur Ruine noch gesperrt ist. Laut Bürgermeister ist das noch aktuell.
- Tafeln gegen Lärm von Motorrädern entlang der B 119: Laut GV. Raimund Haider ist es gut, dass auf die Lärmbelästigung hingewiesen wird. Laut Bürgermeister kam die Anregung von einem ehemaligen Pabneukirchner – Göschl Siegfried. Es ist eine gute und einfache Lösung.
- Landesstraße Bereich „Mayrhofer-Holz bis Lagerhauszufahrt“: Laut GV. Raimund Haider sollten auch hier solche Tafeln aufgestellt werden, um damit auf die Gefahren und Lärmbelästigung durch Motorradfahrer aufmerksam zu machen.
- Aussiedelung ASZ – Standort Malaschofsky: GV. Raimund Haider weist darauf hin, dass bei der Aussiedelung des ASZ auch der Standort Malaschofsky im Gespräch war. Nun erfolgen an diesem Standort Umbauarbeiten und er erkundigt sich, um was es dabei geht. Laut Bürgermeister ist der Pachtvertrag zwischen dem Besitzer Neulinger und der Firma Malaschofsky ausgelaufen und die Firma Malaschofsky hat vereinbarungsgemäß den Urzustand herzustellen (vorhandene Betonfundamente sind zu entfernen). Dieser Standort wäre für das neue ASZ evtl. ein möglicher Standort – sowie einige andere Standorte auch.

Sonst keine weiteren Wortmeldungen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Bürgermeister als Vorsitzender die Sitzung des Gemeinderates **um 22:30 Uhr**.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde. *)

Pabneukirchen, am _____ 20____

(Der Vorsitzende)

(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)
(* Nicht zutreffendes streichen)		